

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag den 22.04.2021 um 17:00 Uhr** im Kulturzentrum Hohes Arsenal, Bürgersaal, Arsenalstraße 2-10, 24768 Rendsburg

Hinweis

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation wird die Sitzung als Lifestream-/Videokonferenz stattfinden. Dafür erhalten die Mitglieder des Hauptausschusses im Nachhinein die Einwahldaten gesondert per Mail.

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird nach § 30 a Abs. 5 der Kreisordnung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung über das Internet (Streamen) hergestellt.

Der Link für die Öffentlichkeit lautet:

<https://www.kreis-rendsborg-eckernfoerde.de/politik/digitale-sitzungen/>

Über das Streamen kann die Sitzung lediglich angesehen und angehört werden.

Wortmeldungen sind nicht möglich.

Die Einwohnerinnen und Einwohner können wie gewohnt persönlich an der Sitzung teilnehmen (Anschrift siehe oben).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung von Niederschriften
 - 2.1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.03.2021
 - 2.2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 31.03.2021
3. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 11.03.2021
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Hauptausschusses vom 31.03.2021
5. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
6. Zuwanderung: Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021

VO/2021/809

- 7. Vergabe von Integrationsmitteln
- 7.1. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Vereins UTS e.V. in Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde Kiel und Region e.V. und dem Verein Wüstenblumen e.V. zur Förderung des Projekts "WIR ANACHNU NAHNU" **VO/2020/586-001**
- 7.2. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der Gemeinde Damp zur Förderung des Projekts "Alte Schmiede" **VO/2020/587**
- 7.3. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Vereins UTS e.V. zur Förderung des Projekts "Tschei Khana" **VO/2021/810-001**
- 7.4. Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Folgeantrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts "Kulturvermittler- Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess" **VO/2021/811-001**
- 8. Haushaltsangelegenheiten
- 8.1. Berichtswesen - Finanzbericht **VO/2021/832**
- 8.2. Zeitplan für den Haushalt 2022 **VO/2021/839**
- 9. ÖPNV - Bekämpfung der Corona-Pandemie **VO/2020/652-002**
- 10. Beteiligungsverwaltung
- 10.1. HanseWerk AG **VO/2021/819**
Bericht zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020
- 10.2. NAH.SH GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages **VO/2021/822**
- 11. Betrieb des IT Servicedesk durch den IT-Zweckverband Kommunit **VO/2021/834**



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/809
- öffentlich -	Datum: 04.03.2021
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Najj, Said
Zuwanderung: Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.04.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss
22.04.2021	Hauptausschuss
	Zuständigkeit
	Beratung
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises zu verwenden.

Der Hauptausschuss beschließt, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises zu verwenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zum vorangegangenen Haushaltsjahr wurden die Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln des Kreises von der Verwaltung überarbeitet und anschließend von der Kreispolitik für das Jahr 2020 beschlossen. Die Leitlinien sind auf die Aspekte der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe ausgerichtet, welche über die (strukturelle) Integration in Sprache und Arbeit hinausgehen. Des Weiteren legen sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung des Austauschs und des Zusammenlebens von Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort.

Die Verwaltung schlägt vor, die Leitlinien des Jahres 2020 auch für die Vergabe von Integrationsmitteln im Jahr 2021 zu beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 250.000 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2021 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.
6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.
8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.
11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.
12. Die Antragstellerin/der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt/ in der Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.
13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.
14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.

15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.
16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.
18. Der Sport sollte mit mindestens 30.000 € gefördert werden.
19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und den Hauptausschuss zur Entscheidung weiter.

Diese Leitlinien treten am 22.04.2021 in Kraft und sind bis zum 31.12.2021 gültig.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/586-001
- öffentlich -	Datum: 06.04.2021
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Petersen, Jörn
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Vereins UTS e.V. in Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde Kiel und Region e.V. und dem Verein Wüstenblumen e.V. zur Förderung des Projekts "WIR ANACHNU NAHNU"	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.04.2021	Hauptausschuss
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Verein UTS Mittel in Höhe von 19.954,02 € aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung des Projekts "WIR ANACHNU NAHNU" zu gewähren und zwar für den Projektzeitraum Mai 2021 bis Mai 2022.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt.

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 01.04.2021 beschlossen, dem Hauptausschuss die Förderung des Projekts „WIR ANACHNU NAHNU“ vom Verein UTS für den Zeitraum Mai 2021 bis Mai 2022, mit einer Gesamtsumme von 19.954,02 €, zu empfehlen.

Relevanz für den Klimaschutz:
keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 19.954,02 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/587
- öffentlich -	Datum:	28.10.2020
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in:	Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in:	Naji, Said
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der Gemeinde Damp zur Förderung des Projekts "Alte Schmiede"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.11.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
03.12.2020	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss trifft eine Entscheidung nach Beratung in der Sitzung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Bei dem von der Gemeinde Damp beantragten Projekt handelt es sich um ein niedrigschwelliges Begegnungsangebot für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund. In einem von Geflüchteten bewohnten Landgasthof in Vogelsang-Grünholz soll eine Begegnungsstätte geschaffen werden, in der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund aus den umliegenden Gemeinden in Kontakt treten und unter der Anleitung von Honorarkräften gemeinsame Aktionen durchführen können. Angedacht sind beispielsweise der gemeinsame Bau von Möbeln aus Europaletten, das gemeinsame Kochen oder das Anlegen eines Gemüsegartens. Auch musikalische, natur- und erlebnispädagogische sowie bildungspolitische Angebote sind geplant. Bei der Umsetzung des Projektes soll mit lokalen Akteuren aus den Bereichen Ehrenamt, Jugendarbeit, Sport und Kultur kooperiert werden. Ein Teil der Honorarkräfte soll von Geflüchteten gestellt werden. Das Projekt zielt darauf ab, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vor Ort durch Begegnungsarbeit zu fördern.

Durch mediale Aufbereitung und Öffentlichkeitsarbeit soll das Projekt von den Menschen vor Ort wahrgenommen und ihnen zugänglich gemacht werden.

Die Kosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Stunde würden für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bei durchschnittlich 14 Teilnehmenden 5 € betragen. Die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind bei der Planung des Projektes

berücksichtigt worden.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektinhalts ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Antrag erfüllt die Kriterien der Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6.720 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Projektantrag mit Kostenplan

Übersicht Haushaltsmittel



Gemeinde Damp
 Ehrenamtskordinatorin
 Pirkko-Lisa Klein
 0152.53086218
 Ehrenamt.Damp@gmx.de

Antrag auf Integrationsmittel

Projekt „Alte Schmiede“ Damp

Projektidee: Aufbau und Erhalt eines niedrigschwelligen Begegnungsangebotes in dem ehemaligen Gasthof „Alte Schmiede“.

Die „Alte Schmiede“ ist ein ehemaliger Landgasthof in Vogelsang-Grünholz. Die oberen Etagen wird seit einigen Jahren von Geflüchteten bewohnt. Im Erdgeschoss befindet sich ein größerer Saal. Dieser soll in zweiwöchigem Abstand geöffnet und als Begegnungsstätte mit gezielten Angeboten zur Begegnung der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, sowie zum Erlernen verschiedener Fähigkeiten genutzt werden.

Projektzeitraum: 01.01.-31.12.2021

Öffnungszeiten: zweiwöchig, freitags 16-20 Uhr

Ziele: Durch die Fördermittel sollen Honorarkräfte bezahlt werden. Die Bezahlung soll gestaffelt nach Qualifikation erfolgen. Die Honorarkräfte gewährleisten die Öffnungszeiten und betreuen das Angebot, welches durch gezielte und beworbene Aktionen attraktiv für Geflüchtete und Einheimische gemacht werden sollen. Da in der Gemeinde grundlegend gestaltete und offene Begegnungsräume fehlen, gibt es bereits jetzt ein Interesse an dem Projekt „Alte Schmiede“ von Seiten der Einheimischen. Im Oktober 2019 wurde mit Hilfe eines Planungsbüros ein Ortskernentwicklungskonzept gestartet. Im Zuge des Prozesses wurde immer wieder das Fehlen eines Treffpunktes in der Gemeinde aufgezeigt. Das Projekt „Alte Schmiede“ soll ein solcher Treffpunkt sein. Dabei wird dieser explizit nicht nur für die Einheimischen und Geflüchteten in Damp, sondern auch für alle Menschen aus den umliegenden Gemeinden gestaltet. Eine Kooperation mit einer Sozialarbeiterin, welche im gesamten Amtsgebiet tätig ist, soll die Vermittlung des Angebotes auch an Geflüchtete aus Dörphof, Waabs, Winnemark und Rieseby garantieren. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden Materialien benötigt. Diese müssten ebenfalls finanziert werden, sollten sie im Projekt nicht durch Spenden, Upcycling o.ä. ermöglicht werden können. Ein Teil der Honorarkräfte sollte möglichst von den Geflüchteten gestellt werden, so dies nach persönlicher Eignung und Motivation umsetzbar ist. Durch die regelmäßige Öffnung und das gemeinsame Handeln während der geplanten Aktionen, soll der Austausch und das Zusammenleben der Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft gefördert werden. Da die Kontaktaufnahme häufig durch Sprachbarrieren, Ängste und Unsicherheiten erschwert ist, ermöglicht das gemeinsame Handeln (siehe unten) eine ungezwungene Kontaktaufnahme. Das Kennenlernen und der Austausch der Teilnehmer steht dabei im Fokus. Durch die so entstehenden Erfahrungen und Verbindungen kann echte gesellschaftliche Teilhabe unterstützt werden. Alle Aktionen und Handlungen sollen stets auf Nachhaltigkeit geprüft werden. Das Projekt soll medial aufbereitet und so leicht von den Menschen rund um die „Alte Schmiede“ und von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen und verfolgt werden können. Die Öffentlichkeitsarbeit wird durch die Honorarkräfte geleistet.

Je nach Thema und Inhalt der jeweiligen Aktionen, werden unterstützend unterschiedliche Honorarkräfte beauftragt. Zwei Honorarkräfte werden dabei aber konstant anwesend sein. Soweit es möglich ist, sollen auch ehrenamtliche Kräfte für das Projekt gewonnen werden. In der Vergangenheit gab es bereits eine recht gute Ehrenamtsstruktur in der Gemeinde Damp. Diese soll wieder aktiviert werden, um die Einbindung von Menschen ohne Migrationshintergrund in das Projekt zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird auch mit dem Familienzentrum der Gemeinde Damp zusammengearbeitet. Weiterhin gibt es einen Jugendtreff im Sportlerheim der Gemeinde Damp. Auch diese

Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen für die Angebote in der „Alten Schmiede“ gewonnen werden. Insbesondere die jungen Erwachsenen, welche aus den Strukturen des Jugendtreffs herausgewachsen sind, wünschen sich ein solches Angebot.

Inhalte/ Methoden: Die Renovierung des Raumes wird vor Projektstart geleistet. Die erste Aktion in der Schmiede wird der gemeinsame Bau von Möbeln aus Europaletten sein. Hierbei sollen die Teilnehmenden in Kontakt mit den Honorarkräften kommen, in den Austausch mit den anderen Teilnehmerinnen gehen und ganz nebenbei grundlegende Kompetenzen im handwerklichen Bereich erlernen. Im Vordergrund steht dabei der Kontakt zwischen Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund. Dies soll auch bei allen weiteren Aktionen und Angeboten der Schwerpunkt sein. Allerdings soll dieser Kontakt und die Kommunikation eher ungezwungen und durch das gemeinsame Handeln in den verschiedenen Angeboten entstehen.

Als weitere Aktionen sind geplant: Gemeinsames Kochen nach Rezepten aus aller Welt, Anlegen eines Gemüsegartens hinter der „Alten Schmiede“, Nistkästen bauen und diese aufhängen, Nähwerkstatt. Dies sind nur die ersten Aktionen, weitere sollen prozessorientiert mit den Teilnehmenden entwickelt werden. Im Fokus soll dabei stets das gemeinsame Handeln stehen. Angedacht wurden bereits musikalische, natur- und erlebnispädagogische, sowie bildungspolitische Angebote. Diese würden in Kooperation mit lokalen Akteuren realisiert. Hierfür bietet sich die Musikschule Waabs, eine lokale Wildpflanzenexpertin und einige weitere bereits bekannte Kooperationspartner an. Nach jeder Aktion ist ein Ausklang mit Zeit zum persönlichen Austausch angedacht.

Die geplante Teilnehmerzahl hängt vom jeweiligen Angebot und dem damit verbundenen Betreuungsaufwand ab. Die Teilnehmerzahl soll dabei aber verhältnismäßig zu den Honorarkräften sein. Hierbei muss bedacht werden, dass durch vorhandene Sprachbarrieren die Kommunikation mehr Zeit in Anspruch nimmt. Angedacht ist eine Teilnehmerzahl von 8-20 Personen. Weiterhin müssen die aktuellen Entwicklungen der Covid-19 Pandemie berücksichtigt werden.

Evaluation: Die Wirksamkeit der verschiedenen Aktionen und des Projektes insgesamt wird durch folgende Indikatoren überprüft:

- Anzahl der Teilnehmenden
- Prozentualer Anteil Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Motivation und Engagement der einzelnen Teilnehmenden
- Verhältnis von Aufwand zur Teilnehmerzahl an der Aktion
- Gesellschaftlicher Nutzen/ Mehrwert der Aktion
- Langfristige Kontakte zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund

Diese Indikatoren sollen nach jeder Aktion überprüft und die Ergebnisse in der Projektdokumentation festgehalten werden.

Kostenplan**Honorarkräfte:**

5 Stunden / Woche/ 2 Honorarkräfte = 10 Stunden á 25€
 (inklusive 1Std. Vor- und Nachbereitung, Bezahlung je nach Qualifikation)

= 250€/Woche

24 Wochen im Jahr = 6.000€

Materialkosten:

24 Aktionen im Jahr á 100€ = 2400€

Je nach Aktion ist ein maximaler Materialaufwand von 100€/ je Aktion geplant.
 Nach Möglichkeit sollen die Materialien jedoch durch Spenden ergänzt werden.

Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde angemietet. Somit fallen für das Projekt keine Mietkosten an.

Insgesamt:

Personalkosten: =6.000€

Materialaufwand: =2.400€

=8.400€

Eigenanteil: Die Gemeinde muss als kommunaler Träger 20% der Kosten tragen.

20% **=1.680€**

Beantragungssumme: Nach Abzug des Eigenanteils der Gemeinde, werden **6.720€** beantragt.

Kontoverbindung: Amt Schlei-Ostsee
 Förde Sparkasse
 DE78 2105 0170 0000 6310 02



 Pirkko-Lisa Klein, Ehrenamtskoordinatorin



 Barbara Feyock, Bürgermeisterin

Integrationsmittel 2020
Zur Verfügung stehende Mittel 2020

250.000,00 €

Bewilligt

Antragsteller	Projekttitle	Zielgruppe/Bemerkungen	Beantragte Zuschusshöhe
FB 3	Kita Einstieg "Brücken bauen in frühe Bildung"	Kreisanteil am Bundesprojekt, Durchführungsträger ist die Diakonie	15.000,00 €
BBZ am NOK	"Wertvoll: Meine Werte-Deine Werte"	Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund	2.206,00 €
VHS Rendsburg	Folgeantrag "Kulturvermittler-Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess"	Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft	70.464,00 €
Amt Bordesholm	"Migrationsprojekts an der Lindenschule"	Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund	9.240,00 €
LUV systemische Hilfen gGmbH	20 Themenworkshops für Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte	6.250,00 €
Diakonisches Werk Altholstein GmbH	„Anlaufstelle digitales Lernen (AdLer)“	Kinder mit und ohne Migrationshintergrund	12.630,00 €

Bewilligte Maßnahmen 115.790,00 €

Noch zur Verfügung stehende Mittel 134.210,00 €

Beantragte Maßnahmen

UTS e.V. in Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde Kiel und Region e.V. und dem Verein Wüstenblumen	"WIR ANACHNU NAHNU"	Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen jüdischen Glaubens	19.954,02 €
Gemeinde Damp	"Alte Schmiede"	Menschen mit Migrationshintergrund, Mehrheitsgesellschaft	6.720,00 €
		Summe	26.674,02 €
		Noch zur Verfügung stehende Mittel	107.535,98 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/587-001
- öffentlich -	Datum:	06.04.2021
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in:	Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in:	Petersen, Jörn
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag der Gemeinde Damp zur Förderung des Projekts "Alte Schmiede"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der Gemeinde Damp Mittel in Höhe von 6.720 € aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung des Projekts "Alte Schmiede" zu gewähren und zwar für den Projektzeitraum April 2021 bis Mai 2022.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt.

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 01.04.2021 beschlossen, dem Hauptausschuss die Förderung des Projekts „Alte Schmiede“ von der Gemeinde Damp für den Zeitraum April 2021 bis Mai 2022, mit einer Gesamtsumme von 6.720,00 €, zu empfehlen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 6.720,00 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/810-001
- öffentlich -	Datum: 06.04.2021
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in: Petersen, Jörn
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Antrag des Vereins UTS e.V. zur Förderung des Projekts "Tschei Khana"	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.04.2021	Hauptausschuss
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Verein UTS Mittel in Höhe von 26.923,35€ aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung des Projekts "Tschei Khana" zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt.

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 01.04.2021 beschlossen, dem Hauptausschuss die Förderung des Projekts „Tschei Khana“ vom Verein UTS, mit einer Gesamtsumme von 26.923,35 €, zu empfehlen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 26.923,35 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/811-001
- öffentlich -	Datum:	06.04.2021
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in:	Petersen, Jörn
	Bearbeiter/in:	Petersen, Jörn
Zuwanderung: Vergabe von Integrationsmitteln- Folgeantrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zur Förderung des Projekts "Kulturvermittler- Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, der VHS Rendsburger Ring e.V. Mittel in Höhe von 70.247 € aus den Integrationsmitteln des Kreises zur Förderung des Projekts "Kulturvermittler- Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess" zu gewähren.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt.

2. Sachverhalt:

Nach Beratung hat der Sozial- und Gesundheitsausschuss in seiner Sitzung vom 01.04.2021 beschlossen, dem Hauptausschuss die Förderung des Projekts „Kulturvermittler- Flüchtlinge gestalten aktiv den Integrationsprozess“ der VHS Rendsburg, mit einer Gesamtsumme von 70.247,00 €, zu empfehlen.

Relevanz für den Klimaschutz:
keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 70.247,00 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2021/832
- öffentlich -	Datum:	16.03.2021
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Berichtswesen - Finanzbericht		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden die Finanzberichte jeweils als Monatsberichte erstellt und ein Finanzbericht zu den Stichtagen 30.04. und 31.08. dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Aufgrund eines personellen Engpasses in der Stabsstelle Finanzen – die Controllerstelle ist seit Januar 2021 unbesetzt – wird es 2021 nicht möglich sein, einen Finanzbericht zum Stichtag 30.04. vorzulegen.

Die Verwaltung hat sich daher dazu entschieden, bis zur endgültigen Besetzung der Controllerstelle Quartalsberichte zu erstellen. Der Quartalsbericht mit dem Stand 31.03.2021 wird dem Hauptausschuss in der Sitzung am 27.05.2021 zur Kenntnis vorgelegt.

Relevanz für den Klimaschutz: entfällt

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2021/839
- öffentlich -	Datum:	30.03.2021
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in:	Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in:	Groeper, Sabine
Zeitplan für den Haushalt 2022		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Zeitplan für die Haushaltsplanung für den Haushalt 2022 erstellt. Bei der Planung der einzelnen Aufgaben wurden die Erfahrungen aus den Vorjahren zugrunde gelegt. Für die Aufstellung des Haushalts 2022 wurde wieder von einem „normalen“ Haushaltsaufstellungsverfahren mit Beschlussfassung über den Haushalt im Kreistag am 13.12.2021 ausgegangen.

Die Verwaltung hat die Termine für die Vorstellung der Schwerpunkte des Haushaltsentwurfes 2022 für die Politik und den Gemeindetag in der 43. Kalenderwoche 2021 (25.10.2021 – Politik und 26.10.2021 – Gemeindetag) vorgesehen. Im Anschluss ist ein Zeitfenster für die Beratung in den Fraktionen (44. und 45. Kalenderwoche 2021 – 02.11. bis 14.11.2021) vorgesehen. Die Beratung in den Fachausschüssen des Kreistages wird dann in der 46. und 47. Kalenderwoche 2021 (15.11. bis 24.11.2021) erfolgen. Im Anschluss hat die Verwaltung nach der letzten Fachausschuss-Sitzung einige Tage Zeit, die Unterlagen für die abschließenden Beratungen zum Haushalt 2022 im Hauptausschuss am 02.12.2021 und im Kreistag am 13.12.2021 zu erstellen.

Relevanz für den Klimaschutz: keine

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: Zeitplan Haushalt 2022



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/652-002
- öffentlich -	Datum:	01.04.2021
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Nevermann, Malte
ÖPNV - Bekämpfung der Corona-Pandemie		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss beschließt, die Ergänzung der Schülerbeförderung im Zuge der Corona-Pandemie mit Verstärker- und Entzerrfahrten bis zum 20.06.2021 zu verlängern.
2. Der Hauptausschuss beschließt, das Angebot der Vergünstigung von Taxifahrten für Bürgerinnen und Bürger über 70 Jahre bis zum 20.06.2021 zu verlängern.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Ergänzung der Schülerbeförderung im Zuge der Corona-Pandemie

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 09.11.2020 496.000 € als überplanmäßige Aufwendungen für Schülerbeförderungsleistungen zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme wurde gem. Beschluss des Hauptausschusses vom 18.02.2021 (vgl. VO/2020/601-001) zunächst bis Ende April 2021 verlängert.

Inzwischen hat das Land eine Förderrichtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen für die Bereitstellung zusätzlicher Busse zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Infektionsschutzes verabschiedet.

Das Land gewährt für den Zeitraum 07. Januar bis 20. Juni 2021 eine Finanzhilfe i.H.v. 50 % der zuwendungsfähigen Mehrausgaben.

Die Mehrausgaben für zusätzliche Busse im Schülerverkehr belaufen sich für den Kreis Rendsburg-Eckernförde bis zum 20. Juni 2021 auf voraussichtlich 575.000 €.

Gem. Förderrichtlinie ist die Gewährung einer Finanzhilfe i.H.v. 287.500 € möglich. Die Kosten für den Kreis belaufen sich damit bei Weiterführung des Programmes bis zum 20. Juni 2021 auf 287.500 €.

Eine Verlängerung des Programms bis zum 20. Juni 2021 erscheint aufgrund der andauernden Pandemielage sinnvoll.

Vergünstigung von Taxifahrten für Bürgerinnen und Bürger über 70 Jahre

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 11.03.2021 wurde das Programm bis zum 30.04.2021 verlängert und um die Gemeinden Altenholz, Flintbek, Kronshagen und Molfsee erweitert (vgl. VO/2020/652-001).

Eine Verlängerung des Programms bis zum 20. Juni 2021 erscheint auch hier aufgrund der andauernden Pandemielage sinnvoll.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

1. Der Eigenanteil i.H.v. 287.500 € kann über das Budget des Teilhaushaltes ÖPNV finanziert werden.
2. Die Kosten für die Verlängerung des Taxi-Programmes i.H.v. voraussichtlich 30.000 € können über den Teilhaushalt ÖPNV finanziert werden..

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2021/819
- öffentlich -	Datum:	09.03.2021
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
HanseWerk AG		
Bericht zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Die HanseWerk AG hat den kommunalen Aktionären den Bericht zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 zur Verfügung gestellt.

Neben einem allgemeinen Überblick zur Lage der Gesellschaft enthält der Bericht Informationen zu energiewirtschaftlichen Kennzahlen, zur Ertragslage sowie zum Investitionsbereich. Ergänzt wird der Bericht um Anmerkungen zu regionalen Energielösungen, zum Bereich Personal und Arbeitssicherheit sowie zur gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens.

Der Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2020 beträgt 52,9 Mio € und liegt damit um 22,0 Mio. € unter dem geplanten Wert in Höhe von 74,9 Mio. €. Bei diesen Werten ist die Gewinnthesaurierung bei der Schleswig-Holstein Netz AG berücksichtigt. Diese beträgt tatsächlich 26,0 Mio. € gegenüber einem geplanten Wert von 15,0 Mio. €. Ohne diese Thesaurierung liegt das Ergebnis mit 78,9 Mio. € um 11,0 Mio. € unter dem geplanten Wert in Höhe von 89,9 Mio. €.

Wesentlich beeinflusst ist das Ergebnis insbesondere durch die gegenüber dem Vorjahr stark gesunkenen Erträge aus der Gewinnabführung der Tochterunternehmen.

Bei einer Entnahme von 37,1 Mio. € aus den Gewinnrücklagen ist die Zahlung einer Dividende in Höhe von 90 Mio. € vorgesehen.

Die Investitionen der HanseWerk-Gruppe überschritten in 2020 mit 209,3 Mio. € den geplanten Wert von 207,1 Mio. € um 2,2 Mio. € und lagen damit gleichzeitig um 58,7 Mio. € unter dem Vorjahreswert.

Der Bericht ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

2. Halbjahresbericht HAW 2020



Bericht der HanseWerk AG zum 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020



Die Abschlusszahlen beruhen auf handelsrechtlichen Vorschriften (HGB).
Es können Rundungsdifferenzen auftreten.

Executive Summary

- Die HAW-Gruppe hat aufgrund der Covid-19-Pandemie im März den Krisenfall ausgerufen. Der Geschäftsbetrieb lief nahezu reibungsfrei weiter und die Versorgungssicherheit war zu keiner Zeit gefährdet. Ein Eintrag des Virus in die Unternehmen konnte quasi verhindert werden. Ein Großteil der Mitarbeitenden nutzt die Möglichkeit im Homeoffice zu arbeiten. Für alle Standorte existieren Hygienekonzepte.
- Die wirtschaftlichen Einbußen als Folge des Lockdowns fallen für die HAW verhältnismäßig gering aus bzw. führen zu positiven Umkehreffekten aufgrund der Regulierungssystematik in den Folgejahren. Dennoch kann die für das Geschäftsjahr 2020 vorgesehene Dividende von 90 Mio. € nicht vollständig aus dem operativen Ergebnis erwirtschaftet werden und wird daher durch eine teilweise Entnahme aus den Gewinnrücklagen realisiert.
- Im Jahr 2021 werden die Netznutzungsentgelte der Unternehmen der HAW-Gruppe sinken bzw. konstant bleiben.

Inhalt

0	Exkurs: Coronavirus – Covid-19-Pandemie	3
1	Allgemeiner Überblick zur Lage der Gesellschaft	3
2	Energiewirtschaftliche Kennzahlen	7
3	Ertragslage	8
4	Investitionen	10
5	Regionale Energielösungen	12
6	Personal und Arbeitssicherheit	13
7	Gesellschaftliche Verantwortung	15

Abkürzungen

BNetzA:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
BGH:	Bundesgerichtshof
CTA:	Contractual Trust Arrangement (Pensionstreuhand)
EEG:	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EENG:	ElbEnergie GmbH, Hittfeld
HANG:	HanseGas GmbH, Quickborn
HAW:	HanseWerk AG, Quickborn
HAWN:	HanseWerk Natur GmbH, Hamburg
HSE:	Health, Safety, Environment
LoRaWAN:	Long Range Wide Area Network
MAK:	Mitarbeiterkapazität
NABEG:	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NPS:	Net Promoter Score
OLG:	Oberlandesgericht
SHNG:	Schleswig-Holstein Netz AG, Quickborn
TCV:	Total Contract Value
TRIF:	Combined Total Reportable Incidents Frequency

0 Exkurs: Coronavirus – Covid-19-Pandemie

Seit Januar 2020 beschäftigt sich der Krisenstab der HAW-Gruppe mit der Bewältigung des Coronavirus. Frühzeitig wurden die vorhandenen Pandemiepläne aktiviert und der Krisenfall ausgerufen. Organisation und Abläufe wurden den Herausforderungen entsprechend vom Krisenstab gestaltet sowie bestehende Kontakte zu den Behörden und Verbänden aktiviert. Der Betrieb wurde der jeweils aktuellen Lage angepasst, um alle Prozesse aufrechtzuerhalten.

Besonders im Fokus stand dabei die Netzführung mit den ortsgebundenen Tätigkeiten in der Netzleitstelle in Rendsburg. Die Ersatznetzleitstelle wurde in Betrieb genommen und Schichten neugestaltet, um ein mögliches Infektionsgeschehen zu beherrschen. Ortsungebundene Tätigkeiten wurden temporär ins Homeoffice verlagert. Zum Schutz von Kunden, Mitarbeitern und Partnerfirmen wurden die Netzcenter in der Hochphase der Pandemie für diejenigen Besuche geschlossen, die für einen sicheren Netzbetrieb nicht zwingend notwendig waren. Die Bautätigkeiten konnten unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen weitgehend verzögerungsfrei durchgeführt werden. Für alle Standorte, Arbeitsplätze und Baustellen gelten bis heute besondere Anforderungen entsprechend den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards.

Die Unternehmen befinden sich seit Mai 2020 im „Krisen-Regelbetrieb“. Dieser ist geprägt vom aktuellen Ordnungsrahmen von Bund und Land sowie den neuesten medizinischen Erkenntnissen zur Verbreitung des Virus. Die Mitarbeitenden werden regelmäßig - auch durch die Unternehmensleitung - informiert und zeigen ein hohes Verständnis für die ergriffenen Beschränkungen. Dank der hohen Disziplin aller Beteiligten ist es bis heute gelungen, einen Eintrag des Virus ins Unternehmen quasi zu verhindern. Acht Erkrankungsfälle bei Mitarbeitenden blieben aufgrund der getroffenen Maßnahme isoliert und ohne weitere Folgen für das Unternehmen.

Seit dem Jahresende 2020 stehen mögliche Virusmutationen besonders im Fokus. Hierzu werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse gemeinsam mit dem Betriebsarzt fortlaufend bewertet. Darüber hinaus zeigen die mittlerweile zugelassenen Impfstoffe neue Perspektiven für die Bewältigung der Pandemie auf. Der Ethikrat hat auch für Mitarbeitende in verschiedenen kritischen Infrastrukturen eine Priorität für ein Impfangebot vorgesehen. Eine entsprechende Informationskampagne ist in der Unternehmensgruppe angelaufen.

Durch die starken Einflüsse des Lockdowns auf die Wirtschaft erwartet auch die HAW-Gruppe wirtschaftliche Einbußen. Als regulierte Unternehmen mit dem Schwerpunkt Netzbetrieb fallen diese jedoch vergleichsweise gering aus bzw. führen zu positiven Umkehreffekten aufgrund der Regulierungssystematik in den Folgejahren. Eine Kurzarbeit der Mitarbeitenden konnte vollständig vermieden werden.

1 Allgemeiner Überblick zur Lage der Gesellschaft

Aktionärsstruktur der HanseWerk AG

Im zweiten Halbjahr 2020 haben sich keine Veränderungen in der Aktionärsstruktur ergeben. Die Kreise Schleswig-Holsteins halten weiterhin 33,465 % und der E.ON-Konzern 66,535 % der stimm- und dividendenberechtigten Aktien.

Aktionärsstruktur der Schleswig-Holstein Netz AG

Im zweiten Halbjahr 2020 haben sich keine Veränderungen in der Aktionärsstruktur ergeben. Aktuell sind 409 Kommunen als Aktionäre an der SHNG beteiligt. Diese konzessionsgebenden Städte und Gemeinden halten direkt oder indirekt 28,04 % aller Aktien der SHNG. Die übrigen Aktien werden direkt oder indirekt von der HAW gehalten.

Anteilseignerstruktur der HanseGas GmbH

Die HANG, die das Gasnetz in Mecklenburg-Vorpommern und Teilen Brandenburgs betreibt, ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der HAW.

Anteilseignerstruktur der ElbEnergie GmbH

Die EENG, die in 19 Kommunen in Nordniedersachsen das Gasverteilnetz betreibt, ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der HAW.

Anteilseignerstruktur der HanseWerk Natur GmbH

Die HAWN, die dezentrale Energieerzeugungsanlagen betreibt und damit Wärme, Kälte und Dampf liefert sowie Strom erzeugt, ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der HAW.

Wettbewerb um Konzessionen

Im Geschäftsjahr 2020 haben 87 Kommunen in Schleswig-Holstein die Entscheidung für einen Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages und 55 Kommunen Entscheidungen für einen Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages mit der SHNG getroffen. In diesen Gemeinden wird eine Netzmenge von 245 GWh Strom und 391 GWh Gas abgesetzt.

Von den im Geschäftsjahr möglichen 53 Sonderkündigungsrechten wurde bislang keines ausgeübt. Rechtskräftige Verluste von Konzessionen waren nicht zu verzeichnen.

Die Projektarbeit der SHNG mit der Stadtwerke Lübeck GmbH zur Etablierung eines neuen Netzbetreibers für den Betrieb der Strom- und Gasnetze in der Region Lübeck wurde erfolgreich abgeschlossen. Kernidee dieser Kooperation ist, durch eine kommunal geführte Netzgesellschaft mit dem Namen „TraveNetz GmbH“ die Verankerung in der Region zu stärken. Diese Gesellschaft ist seit dem 1. Juli 2020 als Netzbetreiber im Trave-Netzgebiet tätig. Die SHNG hält 25,1 % der Geschäftsanteile, die Stadtwerke Lübeck GmbH 74,9 %.

Die HANG hat im Geschäftsjahr 2020 drei Konzessionsverträge neu abgeschlossen (10 GWh). Darüber hinaus konnte die Gesellschaft mit einer Kommune erstmals einen Konzessionsvertrag abschließen und wird das Gebiet neu an das Erdgasnetz anschließen. Verluste von Konzessionen waren nicht zu verzeichnen. Aufgrund der derzeitigen Laufzeiten der Verträge ist die Marktsituation in dem Netzgebiet dieser Gesellschaft ruhig.

Kommunaldialoge

Anfang des Jahres 2020 konnte ein Kommunaldialog im Kreis Schleswig-Flensburg stattfinden. Die weiteren im Jahresverlauf geplanten Veranstaltungen konnten aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden. Stattdessen wurden die kommunalen Partner und Konzessionsgeber in verschiedenen virtuellen und digitalen Veranstaltungen zu energiewirtschaftlichen Themen informiert.

Aktuelle Entwicklungen zu Regulierungsthemen

Netzentgeltentwicklung 2021

Im Jahr 2021 werden die Stromnetzentgelte der SHNG für Haushaltskunden gegenüber 2020 leicht sinken. Die Netzentgelte, welche im Strombereich bundesweit rund ein Viertel des Endkundenpreises ausmachen, werden 2021 für einen durchschnittlichen Privatkunden (3.500 kWh pro Jahr) bei netto 11,46 Cent pro kWh (inkl. Messstellenbetrieb) liegen, was einer Senkung um ca. 1,5 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Für Industriekunden und Weiterverteiler in den höheren Spannungsebenen ergeben sich unterschiedliche Entwicklungen: Für Kunden in den Ebenen Höchst-/Hochspannung sinken die Netzentgelte um rd. 15,5 %. In der Hochspannung und Hochspannung/Mittelspannung steigen die Entgelte um rd. 3 % bzw. 1,5 %. In der Mittelspannung hingegen sinken die Entgelte um rd. 1 %. Wesentliche Ursachen dieser Preisentwicklung sind die Senkung der vorgelagerten Netzentgelte aus der Umsetzung des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes sowie weitere diverse kostensenkende Effekte. Gegenläufig wirken die umfassenden Netzausbaumaßnahmen der letzten Jahre zur Umsetzung der Energiewende.

Die Gasnetzentgelte 2021 für Privatkunden im Netzgebiet der SHNG werden gegenüber dem Vorjahr ebenfalls leicht sinken. Die Netzentgelte, welche auch im Gasbereich rund ein Viertel des Endkundenpreises ausmachen, werden 2021 für einen Privatkunden mit durchschnittlichem Verbrauch (24.000 kWh pro Jahr) bei netto 1,42 Cent pro kWh (inkl. Messentgelte) liegen, was gegenüber 2020 einem Rückgang um ca. 4,5 % entspricht. Die Netzentgelte für Gewerbekunden liegen ebenfalls unter dem Vorjahresniveau und liegen zukünftig für Durchschnittskunden inkl. Messentgelte bei netto 0,68 Cent pro kWh (-3,7 % gegenüber 2020). Die Anpassung der Gasnetzentgelte für das Jahr 2021 resultiert im Wesentlichen aus gesunkenen Vorsorgeaufwendungen infolge der zurückliegenden Entwicklung am Kapitalmarkt. Dieser Effekt überkompensiert die leicht sinkenden Abnahmemengen sowie die steigenden vorgelagerten Netzentgelte.

Die Gasnetzentgelte der HANG werden für Privatkunden in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2021 auf dem Niveau des Vorjahres bleiben. Die Netzentgelte werden 2021, ebenso wie im Jahr 2020, für einen Privatkunden mit durchschnittlichem Verbrauch (24.000 kWh pro Jahr) bei netto 2,2 Cent pro kWh (inkl. Messentgelte) liegen. Die Netzentgelte für Gewerbekunden bleiben ebenfalls nahezu konstant und liegen zukünftig weiterhin für Durchschnittskunden inkl. Messentgelte bei netto 1,1 Cent pro kWh.

Die im Jahr 2021 gültigen Gasnetzentgelte der EENG werden für Privatkunden in Niedersachsen im Vergleich zum Vorjahr leicht sinken. Die Netzentgelte werden 2021 für einen Privatkunden mit durchschnittlichem Verbrauch (24.000 kWh pro Jahr) bei netto 1,19 Cent pro kWh (inkl. Messentgelte) liegen, was gegenüber 2020 einem Rückgang um rund 1,5 % entspricht. Die Netzentgelte für Gewerbekunden liegen auf dem Vorjahresniveau und damit weiterhin für Durchschnittskunden inkl. Messentgelte bei netto 0,53 Cent pro kWh.

Beantragung der Kosten für die 3. Regulierungsperiode Gas

Mit dem Jahr 2018 begann die 3. Regulierungsperiode Gas. Basisjahr für die Überprüfung der geltend gemachten Kosten als Grundlage für die Erlösobergrenzen der neuen Regulierungsperiode ist das Geschäftsjahr 2015. Die Gasnetzbetreiber reichten hierfür zum 1. Juli 2016 die Kostenanträge bei der BNetzA ein. Der Prozess der Kostenprüfung verläuft grundsätzlich in drei Schritten. Im ersten Schritt wird die Sachgerechtigkeit der beantragten Kosten des Netzbetreibers geprüft und hieraus das Ausgangsniveau für die Erlösobergrenzen der folgenden Regulierungsperiode ermittelt. Im zweiten Schritt erfolgt die sogenannte Überleitungsrechnung, indem eine Differenzierung in „dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten“ und „beeinflussbare Kosten“ vorgenommen wird. Im dritten Schritt fließen die festgelegten beeinflussbaren Bestandteile in den Effizienzvergleich zur Festlegung des netzbetreiberspezifischen Effizienzwertes ein.

SHNG und HANG haben im November 2020 den Bescheid über die Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode erhalten. Gegen die Bescheide haben die Gesellschaften im Dezember 2020 Beschwerde eingelegt, da die Gesellschaften einzelne Bestandteile der Festlegung für nicht rechtmäßig halten.

Effizienzwert Gas

Die Ermittlung der netzbetreiberspezifischen Effizienzwerte Gas durch die BNetzA hat sich mehrfach verzögert. Mit dem Bescheid über die Erlösobergrenzen im November 2020 hat die BNetzA die Effizienzwerte für die SHNG auf 95,56 % und für die HANG auf 87,08 % festgesetzt.

Kapitalkostenaufschlag Gas

Mit Beginn der 3. Regulierungsperiode Gas wird der bisherige Erweiterungsfaktor durch das Instrument des Kapitalkostenaufschlags abgelöst. Dieser Aufschlag berücksichtigt die Kapitalkosten aller aktuellen Investitionen auf Antrag des Netzbetreibers in der jährlichen Erlösobergrenze. Anfang Dezember 2017 hat die BNetzA den Gesellschaften der HAW-Gruppe die Bescheide für den Kapitalkostenaufschlag Gas 2018 zugestellt. Gegen diese Bescheide haben die SHNG und HANG Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt, da die BNetzA die Kapitalkosten der Jahre 2016 und 2017 nicht berücksichtigt hat. Das OLG Düsseldorf hat am 7. März 2019 die Beschwerden der HAW-Netzbetreiber zurückgewiesen. Hiergegen haben sie Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. In einem Branchen-Musterverfahren wurde im Mai 2020 gegen die Netzbetreiber entschieden, so dass die Beschwerden im Jahr 2020 vollumfänglich zurückgenommen wurden.

Zum 30. Juni 2018 bzw. 30. Juni 2019 haben die SHNG und HANG fristgerecht den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2019 bzw. 2020 beantragt. Gegen die dazu erlassenen Bescheide haben beide Gesellschaften ebenfalls Beschwerde eingelegt. Infolge der Rechtsprechung des BGH wurden auch in diesen Fällen die Beschwerden zurückgenommen.

Zum 30. Juni 2020 haben die SHNG, HANG und EENG fristgerecht den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 beantragt. Die SHNG hat bereits einen Bescheid der BNetzA erhalten und hat keine Beschwerde eingelegt.

Kapitalkostenaufschlag Strom

Wie im Gasbereich entfällt auch im Strombereich ab der 3. Regulierungsperiode der Erweiterungsfaktor. Die SHNG hat erstmalig zum 30. Juni 2018 einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag Strom für das Jahr 2019 gestellt. Bei der Antragstellung wurden analog zur Vorgehensweise im Gasbereich die Kapitalkosten für die Übergangsjahre 2017 und 2018 einbezogen. Diese wurden seitens der BNetzA im Bescheid zum Kapitalkostenaufschlag Strom ebenfalls nicht berücksichtigt. Die SHNG hat gegen den Bescheid entsprechend Beschwerde eingelegt. In Folge der Rechtsprechung des BGH zum Kapitalkostenaufschlag Gas wurde auch in diesem Fall die Beschwerde zurückgenommen.

Zum 30. Juni 2020 hat die SHNG fristgerecht den Kapitalkostenaufschlag für das Jahr 2021 beantragt. Ein Bescheid der BNetzA ist noch nicht eingegangen.

Sonstige Themen

Entwicklung des Speichergeschäftes

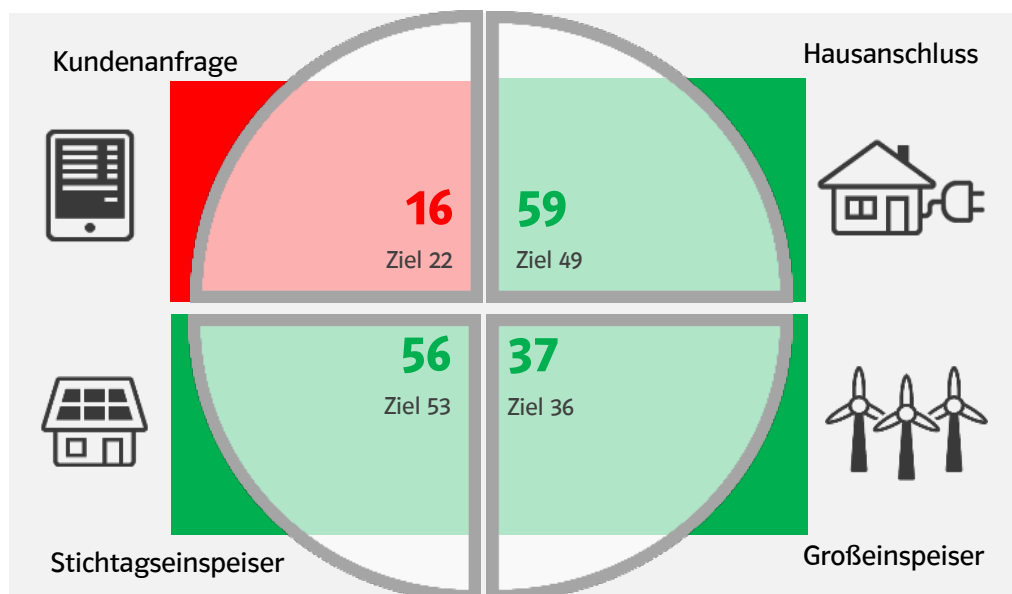
Die HAW betreibt den Erdgasspeicher Kraak. Aufgrund eines Gasaustritts in der Umgebung des Speichers Kraak wurden in Abstimmung mit dem zuständigen Bergamt Stralsund umfangreiche Sondierungen und Messungen durchgeführt. Durch diese Messungen konnte die Kaverne des Speichers, aus dem Gas austritt, identifiziert werden. Das Ausmaß des Gasaustritts liegt unter der Störfallgrenze. Der Gasaustritt wird mittels des Sondierungs- und Messkonzeptes weiter beobachtet.

Entwicklung der Kundenzufriedenheit

Die HAW-Netzgruppe misst systematisch die Zufriedenheit ihrer Kunden. Hierfür nutzt sie ein System zur Ermittlung der Zufriedenheit auf Basis der Weiterempfehlungsbereitschaft der Kunden. Für die Ermittlung dieses sogenannten NPS, der die Weiterempfehlungsbereitschaft auf einer Skala zwischen -100 und +100 abbildet, wurden im Jahr 2020 rund 7.400 Kundeninterviews durchgeführt. Der Schwerpunkt der Interviews lag im Bereich von Kundenanfragen.

Der NPS-Wert des Hausanschlussprozesses (+59) konnte gegenüber dem Vorjahreswert verbessert werden und liegt damit deutlich über dem ambitionierten Ziel für das Jahr 2020. Die Kunden bewerteten positiv, dass die Unternehmen der HAW-Gruppe vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Covid-19-Virus ihre Leistungsfähigkeit in der Bauausführung u.a. von Hausanschlüssen aufrechterhalten konnten.

Von den vier sogenannten Touchpoints, für die die Kundenzufriedenheit ermittelt wird, erfüllten neben dem Touchpoint „Hausanschluss“ auch die Touchpoints „Großeinspeiser“ und „Stichtageinspeiser“ die für 2020 gesetzten Ziele. Der Touchpoint „Kundenanfrage“ verfehlte das Ziel. Hier werden aktuell Maßnahmen initiiert, um zukünftig das Ziel zu erreichen.



2 Energiewirtschaftliche Kennzahlen

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der energiewirtschaftlichen Kennzahlen:

HanseWerk-Gruppe			Ist	Budget	Veränderung
			01.01.-31.12.2020	01.01.- 31.12.2020	
Strom (SHNG)*					
Netzmenge		[GWh]	9.781	10.800	-1.019
Netzkunden		[Anz.]	769.371	817.664	-48.293
Installierte Einspeiseleistung		[MW]	8.694	9.933	-1.239
Aufkommen EEG-Einspeisung		[GWh]	16.477	17.017	-540
Gas					
SHNG	Netzmenge	[GWh]	32.977	31.358	+1.619
	Netzkunden	[Anz.]	212.214	212.000	+214
	Gradtagszahl (Wetteramt Schleswig)		3.399	3.751	-352
HANG	Netzmenge	[GWh]	4.476	4.790	-314
	Netzkunden	[Anz.]	66.519	66.000	+519
	Gradtagszahl (Wetteramt Schwerin)		3.280	3.660	-380
EENG	Netzmenge	[GWh]	2.288	2.418	-130
	Netzkunden	[Anz.]	25.792	25.500	+292
	Gradtagszahl (Wetteramt Hamburg)		3.235	3.557	-322
Wärme (HAWN)					
Absatz		[GWh]	1.025	1.130	-105

*einschl. NordNetz GmbH

Energiewirtschaft Strom

Die im Jahr 2020 abgesetzte Netzmenge von 9.781 GWh liegt um 1.019 GWh unter dem Budgetwert. Wesentliche Ursache dafür ist der Absatz an Industriekunden und an nachgelagerte Stadt- und Gemeindewerken, der um 765 GWh geringer als prognostiziert eintrat. Der Rückgang der Netzkundenanzahl begründet sich durch den Netzübergang zur TraveNetz GmbH, die gemeinsam mit der Stadtwerke Lübeck GmbH im Jahr 2020 gegründet wurde.

Der Bestand von Einspeiseanlagen liegt mit 8.694 MW installierter Leistung um 12,5 % unterhalb des Budgets, da sich der Zubau langsamer als erwartet entwickelte. Die EEG-Einspeisemenge fällt mit 16.477 GWh um 3,2 % geringer als der Budgetwert aus. Im Wesentlichen beruht diese Entwicklung auf einer niedriger als erwarteten Windproduktion im zweiten Halbjahr (-501 GWh). Die Einspeisung aus Photovoltaik-Anlagen erreichte aufgrund des sonnenreichen Frühjahres mit 895 GWh einen neuen Höchststand. Insgesamt wurden 1.667,3 Mio. € an die EEG-Anlagenbetreiber ausgezahlt. Davon konnten 1.639,3 Mio. € an den Übertragungsnetzbetreiber TenneT weiterverrechnet werden. Die verbleibende Differenz von 28,0 Mio. € besteht überwiegend aus Entgelten für vermiedene Netznutzung, die nicht vom Übertragungsnetzbetreiber TenneT erstattet wird. Dieser Betrag findet in den Netzentgelten Berücksichtigung.

Energiewirtschaft Gas

Die HAW-Gruppe hat im Jahr 2020 eine Netzmenge von insgesamt 39.741 GWh abgesetzt. Die Netzmenge liegt somit um 1.175 GWh über dem budgetierten Niveau. Der aufgrund der milden Witterung geringere Bedarf der Privat- und Geschäftskunden konnte durch einen höheren Bedarf der nachgelagerten Stadt- und Gemeindewerke (i. W. neues Gaskraftwerk der Stadtwerke Kiel) überkompensiert werden.

Der milde Winter zeigt sich auch in den erreichten Gradtagszahlen von 3.399 des Wetteramtes Schleswig für SHNG, 3.280 des Wetteramtes Schwerin für HANG bzw. 3.235 des Wetteramtes Hamburg für EENG, die mit 9,4 %, 10,4 %

bzw. 9,1 % unter dem Niveau des Budgets liegen. Die Auswirkung der Witterung wird in Gradtagen angegeben, wobei eine geringe Gradtagszahl eine milde Witterung beschreibt.

Energiewirtschaft Wärme

Der Wärmeabsatz liegt witterungsbedingt unter dem geplanten Niveau.

3 Ertragslage

HanseWerk AG [Mio. €]	Ist	Budget	Veränderung
	01.01.- 31.12.2020	01.01.- 31.12.2020	
Umsatzerlöse	37,0	43,7	-6,7
Sonstige betriebliche Erträge	9,9	-0,8	+10,7
Materialaufwand	-11,9	-3,8	-8,1
Personalaufwand	-12,5	-14,0	+1,5
Abschreibungen	-4,5	-4,9	+0,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-27,2	-12,9	-14,3
Beteiligungsergebnis	106,1	129,3	-23,2
Zinsergebnis	-5,3	-7,5	+2,2
Ergebnis vor Steuern	91,6	129,1	-37,5
Steuern	-38,7	-54,2	+15,5
Jahresüberschuss	52,9	74,9	-22,0

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 52,9 Mio. € und liegt damit um 22,0 Mio. € unter dem Budget.

Die Erträge aus der Marktpreisbewertung der CTA-Fonds haben sich im zweiten Halbjahr 2020 gegenüber dem ersten Halbjahr erholt und erreichten zum Jahresabschluss den Budgetwert. Der CTA-Fonds ist ein Treuhandvermögen, in dem die Gesellschaften finanzielle Mittel für Pensionsverpflichtungen gegenüber aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern angelegt haben.

Die Abweichung des Jahresüberschusses der HAW um -22,0 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus einem verminderten Beteiligungsertrag der SHNG. Zum einen wurden bei der SHNG 11,0 Mio. € mehr als geplant thesauriert, zum anderen liegt das Ergebnis der SHNG vor Ergebnisabführung für das Geschäftsjahr 2020 um 8,5 Mio. € unter dem Budgetwert. Ursächlich hierfür sind Sondereffekte im Rohüberschuss Strom.

Die vorgesehene Dividende von 90 Mio. € wird teilweise durch eine Entnahme aus den Gewinnrücklagen realisiert werden.

Umsatzerlöse

Bei der HAW geplante Umsatzerlöse wurden zum Teil bei der SHNG realisiert. Die HAW profitierte von einem hierdurch steigenden Beteiligungsergebnis. Im Gegenzug wurde das Dienstleistungs- und Betriebsführungsgeschäft von der SHNG und HANG zum Teil auf die HAW übertragen. Dies erhöhte die Umsatzerlöse.

Sonstige betriebliche Erträge

Die um 10,7 Mio. € höheren Erträge beruhen im Wesentlichen auf Rückstellungsaufösungen im Bereich der Pensionsrückstellung sowie auf Buchgewinnen aus dem Verkauf des Kissengases im Zusammenhang mit der Beendigung der Aktivitäten beim Speicher Kiel-Rönne.

Materialaufwand

Der Anstieg des Materialaufwandes um 8,1 Mio. € ist im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zusammenhang mit der teilweisen Übernahme des Dienstleistungs- und Betriebsführungsgeschäfts von der SHNG und HANG zurückzuführen.

Personalaufwand

Die Verminderung des Personalaufwandes ist im Wesentlichen auf den Mitarbeiterübergang infolge der Übertragung weiterer Querschnittsfunktionen auf die SHNG zurückzuführen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Insbesondere durch die zusätzliche Risikovorsorge im Zusammenhang mit dem Speicher Kraak erhöhte sich der sonstige betriebliche Aufwand.

Beteiligungsergebnis

Die Aufschlüsselung der Erträge aus Beteiligungen ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

[Mio. €]	Ist 01.01.- 31.12.2020	Budget 01.01.- 31.12.2020	Veränderung
Schleswig-Holstein Netz AG	84,4	103,9	-19,5
HanseGas GmbH	9,7	15,3	-5,6
ElbEnergie GmbH	-0,4	2,4	-2,8
HanseWerk Natur GmbH	11,6	14,6	-3,0
Sonstige Beteiligungen	14,4	8,8	+5,6
Ausschüttung an kommunale Anteilseigner der SHNG	-13,6	-15,7	+2,1
Erträge aus Beteiligungen	106,1	129,3	-23,2

Das Beteiligungsergebnis liegt mit 106,1 Mio. € insgesamt um 23,2 Mio. € unter dem geplanten Wert, dies ist insbesondere auf den Rückgang des Ergebnisses der SHNG zurückzuführen.

Das Ergebnis der HAWN liegt u.a. aufgrund einer historisch milden Witterung, einem verändertem Verbraucherverhalten sowie ungünstigen Preiseffekten unter dem Budgetwert.

Bei den sonstigen Beteiligungen führten insbesondere Buchgewinne bei der Schleswig-Holstein Netz Verwaltung GmbH im Zuge des Verkaufs von SHNG-Aktien an Kommunen (+4,7 Mio. €) sowie ein gesteigertes Dienstleistungsergebnis der Service Plus GmbH (+0,8 Mio. €) zu einem verbesserten Ergebnis.

Zinsergebnis

Das Zinsergebnis der HAW fällt mit -5,3 Mio. € gegenüber dem Budget um 2,2 Mio. € höher aus. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus zusätzlichen Zinserträgen und einem gegenläufigen Zinsänderungseffekt aus Pensionsgutachten.

Steuern

Der Steueraufwand der HAW umfasst durch die ertragsteuerliche Organschaft auch die Ertragsteuern für die Organgesellschaften.

4 Investitionen

Die Investitionen der HAW-Gruppe betragen im Berichtszeitraum insgesamt 209,3 Mio. € und liegen damit weiterhin auf einem hohen Niveau. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen aufgeteilt nach Gesellschaften:

[Mio. €]	Ist 01.01.- 31.12.2020	Budget 01.01.- 31.12.2020	Veränderung
HanseWerk AG	2,6	2,6	0,0
Schleswig-Holstein Netz AG	181,5	180,9	+0,6
HanseGas GmbH	6,0	4,3	+1,7
ElbEnergie GmbH	1,9	2,1	-0,2
HanseWerk Natur GmbH	17,3	17,2	+0,1
Gesamt	209,3	207,1	+2,2

Im Folgenden werden die genannten Beträge je Gesellschaft erläutert und besondere oder einmalige Projekte herausgehoben, wobei sich die genannten Beträge je Projekt nur auf das Jahr 2020 beziehen. Bei mehrjährigen Projekten ist die Gesamtinvestition höher.

Investitionen der HanseWerk AG

Die Investitionen der HAW in Höhe von 2,6 Mio. € sind wesentlich durch Investitionen im nicht-regulierten Geschäft geprägt.

Eine Thesaurierung von 1,0 Mio. € bei der Beteiligung Gasline GmbH & Co. KG stellte bei der HAW buchhalterisch eine Investition dar, da sie das Finanzanlagevermögen der HAW erhöhte. Die Gesellschaft betreibt ein deutschlandweites Glasfasernetz, das über weite Strecken im Schutzstreifen von Gashochdruckleitungen verläuft.

Weitere Investitionen von 1,0 Mio. € fielen für Umbau und Ausstattung des Verwaltungsgebäudes in Quickborn einschließlich einer neu installierten Photovoltaikanlage an. In den Speicher Kraak wurden 0,4 Mio. € und in sonstige Investitionen, wie Ladeinfrastruktur und Fahrzeuge, wurden weitere 0,2 Mio. € investiert.

Investitionen der Schleswig-Holstein Netz AG

Die Investitionen der SHNG in Höhe von 181,5 Mio. € verteilen sich zu 151,0 Mio. € auf den Strom- und 30,5 Mio. € auf den Gasbereich. Im Strombereich wurden 8,6 Mio. € weniger als budgetiert investiert. Dies resultierte im Wesentlichen aus Verzögerungen bei Ersatzbaumaßnahmen von Umspannwerken (u.a. Husum-Nord, Schuby-West, Ostermoor). Dagegen wurde im Gasbereich das Budget um 9,2 Mio. € überschritten, da eine unerwartet hohe Anzahl von Kundenanschlüssen und Netzausbauten erstellt werden konnte. Auch ungeplante Projekte, beispielsweise die Erneuerung einer Hochdruckregelanlage in Eulenkrog bei Plön für 1,5 Mio. €, trugen zu einer weiteren Erhöhung der Investitionen bei.

Das Gesamtvolumen für den EEG-getriebenen Ausbau betrug 53,6 Mio. €. Herausragende Projekte waren dabei die Fertigstellung des 3. und 4. Bauabschnitts der 110-kV-Westküstenleitung (Heide-Husum und Husum-Nieüll) sowie des 2. Bauabschnitts der 110-kV-Hochspannungsleitung Mittelachse. Für den EEG-getriebenen Bau von Umspannwerken fielen Investitionen in Höhe von 7,8 Mio. € an.

Für den übrigen Stromnetzausbau inklusive der Herstellung neuer Hausanschlüsse und der Messtechnik hat die SHNG 31,9 Mio. € aufgewendet.

Weitere Investitionen in Höhe von 29,2 Mio. € wurden für den Ersatzbau getätigt. Herausragende Projekte waren dabei der Ersatzbau des Umspannwerks Höhndorf sowie der Austausch des 60-kV-Kabels zwischen dem Festland und Sylt durch ein 110-kV-Seekabel.

In Verkabelungsmaßnahmen, z.B. in Neuendorf-Sachsenbande und Schönwalde-Wangels, wurden 10,0 Mio. € investiert. Weitere 10,2 Mio. € wurden für gesonderte Materialbeschaffungen u.a. für Ortnetz- und Transformatorenstationen aufgewendet.

Für Maßnahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie wurden 12,7 Mio. € investiert. Darunter fällt mit einer Investition in Höhe von 9,0 Mio. € die Modernisierung und der Ausbau des Prozessdatennetzes der SHNG mit Technologien zur intelligenten Übertragungstechnik, beispielsweise Smart WAN und LoRaWAN (moderne Funktechnologie). Weitere 1,9 Mio. € wurden im Rahmen des E.ON-Konzernprojektes „S4U“ zur Beschaffung des neuen Systems S/4 HANA des Anbieters SAP aufgewendet. SAP S/4 HANA deckt die kaufmännischen Prozesse in den Bereichen Rechnungswesen, Controlling, Einkauf und Steuern ab und wird das aktuell verwendete System SAP R/3 ablösen. Die neueste Produktgeneration S/4 HANA bietet eine höhere Leistungsfähigkeit mit weitgehender Real-Time-Verarbeitung und Verfügbarkeit der Daten, eine benutzerfreundlichere Oberfläche sowie eine deutliche Senkung der Kosten durch Standardisierung der Systemlandschaft und Harmonisierung der kaufmännischen Prozesse.

Weitere sonstige Investitionen in Höhe von 3,4 Mio. € entfielen auf Werkzeuge, Notstromaggregate, Fahrzeuge und Liegenschaften.

Die Investitionen im SHNG-Gasbereich beliefen sich auf 30,5 Mio. €, wovon 16,0 Mio. € auf die Erstellung von Hausanschlüssen (inklusive der Messtechnik) und 5,8 Mio. € auf den Netzausbau entfielen. Die Ersatzinvestitionen betrugen 8,7 Mio. €, davon wurden 1,4 Mio. € für den Ersatz der Gasübergabestation Schuby und 1,5 Mio. € für die Erneuerung einer Hochdruckregelanlage in Eulenkrug bei Plön aufgewendet.

Investitionen der HanseGas GmbH

Die HANG hat im Jahr 2020 Investitionen in Höhe von 6,0 Mio. € getätigt. Für 2,2 Mio. € wurde das Gasnetz ausgebaut, beispielsweise in Groß Lantow und Parum. In den Bau von Hausanschlüssen wurden 2,9 Mio. € inklusive 0,4 Mio. € für Messtechnik investiert. Für Ersatzmaßnahmen wurden 0,5 Mio. € aufgewendet. Des Weiteren fielen 0,4 Mio. € für IT-Projekte, u.a. zur Einführung von SAP S/4 HANA, Büro- und Geschäftsausstattung und den Fuhrpark an.

Investitionen der ElbEnergie GmbH

Im Gasnetz der EENG wurden Investitionen in Höhe von 1,9 Mio. € getätigt. In den Bau von Hausanschlüssen wurden inklusive der Messtechnik 1,0 Mio. € und in den Netzausbau, z.B. im Neu-Wulmstorf und Stelle, 0,5 Mio. € investiert. Für Ersatzmaßnahmen wurden 0,4 Mio. € aufgewendet.

Investitionen der HanseWerk Natur GmbH

Die HAWN hat im Geschäftsjahr 2020 17,3 Mio. € investiert. Es wurden 6,0 Mio. € für Neuanlagen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bestehender Anlagen sowie 5,1 Mio. € für Netzausbau- und Modernisierungsmaßnahmen investiert. 6,2 Mio. € hat die HAWN für die Sanierung von Anlagen und Wärmenetzen und für sonstige Maßnahmen verwendet.

Im gesamten Versorgungsgebiet ist im Berichtsjahr der bereits im Vorjahr forcierte Ersatz von Brenneranlagen fortgesetzt worden. Dabei werden insgesamt 31 Anlagen mit rund 130 MW Feuerungswärmeleistung ausgetauscht. Neben der Senkung des Störaufkommens führt diese Maßnahme zur Verbesserung der Wirkungsgrade und somit zu einer nachhaltigen CO₂-Reduzierung.

5 Regionale Energielösungen

Der Bereich Regionale Energielösungen bietet den Kunden Produkte und Dienstleistungen aus den Sparten dezentrale Energielösungen und Netzdienstleistungen außerhalb des regulierten Netzgeschäftes an. Der Bereich umfasst das Geschäft der HAWN sowie das wettbewerbliche Geschäft der HAW, SHNG und HANG bestehend im Wesentlichen aus dem technischen Netzservice für Dritte.

Vertriebserfolge

Regionale Energielösungen HanseWerk-Gruppe [Mio. €]	Ist 01.01.- 31.12.2020	Budget 01.01.- 31.12.2020	Veränderung
Umsatz	167,4	183,4	-16,0
TCV	62,9	51,0	+11,9

Die HAW-Gruppe konnte im Geschäftsjahr 2020 mit dezentralen Energielösungen und Netzdienstleistungen 167,9 Mio. € umsetzen. Damit konnte das Jahresziel nicht erreicht werden. Die Abweichung zum Budget in Höhe von 16,0 Mio. € erklärt sich insbesondere durch mengenbedingt geringere Wärmeerlöse, die durch ein verändertes Verbrauchsverhalten und Anlagenabgänge verursacht wurden.

Das Volumen der im Geschäftsjahr neu abgeschlossenen Verträge wird als Umsatz über die gesamte Vertragslaufzeit (TCV) angegeben. Im Jahr 2020 konnte ein TCV von 62,9 Mio. € erzielt werden. Davon wurden allein 40,3 Mio. € im zweiten Halbjahr erzielt, so dass das Ziel des zweiten Halbjahres um 14,8 Mio. € überschritten wurde. Diese positive Entwicklung resultiert insbesondere durch hochvolumige Vertragsabschlüsse sowohl bei der HAWN als auch bei der SHNG.

Der Umsatz der HAWN lag im Geschäftsjahr 2020 bei 137,2 Mio. € und der Auftragseingang (TCV) bei 46,5 Mio. €. Die Nachfrage nach Energielösungen - gerade im Contracting - wurde stark durch die Covid-19-bedingten Einschränkungen geprägt. Die bei den Kunden entstandene Unsicherheit hat dazu geführt, dass sich Planungen verzögert haben und Kaufentscheidungen verschoben wurden. Insbesondere das Gewerbe verzeichnete eine zurückhaltende Investitionsbereitschaft. Diesem Umstand konnte durch verstärkte Akquisetätigkeiten im Dienstleistungsbereich und in der Quartiersentwicklung entgegengewirkt werden. Das Portfolio der HAWN wurde um zukunftsfähige Produkte, z.B. Wärmepumpen und Niedertemperatur-Rücklaufanschlüsse, erweitert.

Die HAW, SHNG und HANG haben mit dezentralen Energielösungen und Netzdienstleistungen im Geschäftsjahr 2020 einen Umsatz von 30,2 Mio. € erzielt und konnten Verträge mit einem TCV von 16,4 Mio. € neu abschließen. Herausragend im zweiten Halbjahr war der Gewinn der Ausschreibung für die technische Betriebsführung bei einem Stadtwerk sowie der Auftrag für den Bau von zwei Umspannwerken. Die Betriebsführung für Stadtwerke stellt weiterhin das umsatzstärkste Produkt dar. Mit den Produkten ZählerPlus und SensorPlus konnten zwei weitere Produkte erfolgreich am Markt platziert werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im zweiten Halbjahr 2020 neu abgeschlossenen Verträge mit den höchsten Umsätzen, gemessen als TCV:

Projekt/Energielösung	TCV-gesamt [Mio. €]
Verlängerung eines Rahmenvertrags zur Wärmeversorgung	8,1
Technische Betriebsführung	6,9
Erbringung energiewirtschaftlicher Dienstleistung	5,6
Bau von zwei Umspannwerken	3,1
Dienstleistungen rund um die Lohnverstromung eines Biogas-BHKW	1,3
Vermietung eines Lichtwellenleitertrecke	0,1

Aktuelle Projekt- und Produktentwicklungen

Folgende Projekte bzw. Produkte befinden sich derzeit in der Entwicklung oder wurden fertiggestellt (Auszug):

Projekt/Produkt	Beschreibung	Status
Grüner Wasserstoff (Power-to-Gas)	Bewerbung um Förderung im Rahmen des „Norddeutschen Reallabors“ für die Errichtung und den Betrieb eines Großelektrolyseurs im Hamburger Hafen zur Belieferung eines namenhaften Industriekunden mit grünem Wasserstoff.	Förderantrag wurde eingereicht. Warten auf Förderzusage.
ZählerPlus und SensorPlus	„ZählerPlus“ ermöglicht Kommunen Zählerfernauslesung für die Sparten Strom, Gas, Wärme und Wasser. „Sensor Plus“ ermöglicht Kommunen eine automatisierte Liegenschaftsüberwachung einschließlich Alarmerung (z.B. für Betriebszustände, Temperatur, Luftgüte). Zur Übermittlung der Informationen wird die LoRaWAN-Technologie genutzt.	Produktenwicklung wurde im Sommer 2020 abgeschlossen. Aktive Vermarktung gestartet.
Niedrigsttemperatur-Wärmenetze	Niedrigsttemperatur-Wärmenetze ermöglichen die Nutzung von Erneuerbaren Energien (z.B. Geothermie). Wärme wird auf einem geringem Temperaturniveau zu den Kunden geliefert, die diese Wärme mittels Wärmepumpen nutzbar machen. Diese Wärmelösung ist insbesondere für Kunden mit geringerem Wärmebedarf relevant.	Zwei Pilotprojekte wurden gemeinsam mit Gemeinden identifiziert und warten aktuell auf Freigaben der kommunalen Gremien.
Redispatch as a Service (Engpassmanagement für Dritte)	Ab Oktober 2021 werden alle Netzbetreiber in Deutschland von der Novelle des NABEG betroffen sein, die den Ersatz des Einspeisemanagements durch ein planwertbasiertes Engpassmanagement vorsieht. Bei SHNG läuft die Umsetzung der Anforderungen für den eigenen Netzbetrieb. Ziel der Produktenwicklung ist, diese Fähigkeiten weiteren (nachgelagerten) Netzbetreibern anzubieten.	Produkt in Entwicklung. Produkt trifft auf großes Interesse bei Netzbetreibern, bei denen HAW bereits die Betriebsführung durchführt sowie bei weiteren nachgelagerten Netzbetreibern.
Blindleistungskompensation für Dritte	Eine große Anzahl an nachgelagerten Netzbetreibern der SHNG weist aktuell ein Blindleistungsverhalten außerhalb der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Grenzen auf. Aus diesem Grunde bietet HAW dieser Kundengruppe eine Dienstleistung zur Mitkompensation der Abweichungen an.	Produktenwicklung abgeschlossen und befindet sich in der Vermarktung

6 Personal und Arbeitssicherheit

Gesamtbelegschaft

Ist zum 31.12.2020 [MAK]	MAK Gesamt	davon in Vollzeit	davon in Teilzeit	davon Auszubildende
HanseWerk AG	56	48	8	-
Schleswig-Holstein Netz AG	1.331	1.136	121	74
HanseGas GmbH	70	68	2	-
ElbEnergie GmbH	1	1	-	-
HanseWerk Natur GmbH	204	187	17	-
Gesamt	1.662	1.440	148	74

Die HAW, SHNG, HANG, EENG und HAWN beschäftigten am 31. Dezember 2020 insgesamt 1.662 MAK. Gegenüber dem Stand zum 30. Juni 2020 entspricht dies im Saldo einem Anstieg von 32 MAK. Neben der üblichen saisonalen Schwankung der Auszubildenden durch Ausbildungsabschluss und -beginn resultiert diese Veränderung im Wesentlichen aus der Besetzung vakanter Stellen.

Personalentwicklung

Die HAW-Gruppe legt traditionell viel Wert auf die Kompetenz ihrer Mitarbeiterschaft. Neu entwickelte Schulungen, insbesondere zu Zukunftsthemen wie Digitalisierung, erweitern die Vielzahl an Weiterbildungsmöglichkeiten und die Förderung von qualifizierten Abschlüssen neben dem Beruf. Mit über 1.000 Teilnehmenden innerhalb der HAW-Gruppe wurden die Angebote sehr gut angenommen. Die Zahl ist trotz der Covid-19-bedingten Einschränkungen

relativ hoch, da die meisten Fortbildungen im ersten Quartal stattgefunden haben, viele Angebote digitalisiert werden konnten und spezielle Zusatzangebote zu den Themen Homeoffice, Führung auf Entfernung und Arbeitsorganisation offeriert wurden. Darüber hinaus haben 95 % der Mitarbeitenden an einem E-Learning zum Klimaschutz bei der HAW-Gruppe teilgenommen. Damit stellt die HAW-Gruppe sicher, dass alle Mitarbeitenden Basiskenntnisse über Grundlagen des Themas, Produkte und Ziele des Unternehmens besitzen, und ermutigt die Mitarbeitenden, sich mit dem Thema positiv auseinander zu setzen. Flankiert wurde dies durch einen speziellen Ideenwettbewerb mit dem Fokus auf Klimaschutz, bei dem es so viele Einreichungen gab wie sonst das gesamte Jahr über im Ideenmanagement.

Ausbildung

Die HAW-Gruppe beschäftigte zum 31. Dezember 2020 insgesamt 74 Auszubildende und Studierende im dualen Studiengang. Zudem starteten im Oktober 2020 zehn Akademiker als Trainees bei der HAW-Gruppe in ihr Berufsleben.

Das Hygienekonzept in der Ausbildungswerkstatt ermöglicht in Kombination mit Homeschooling-Elementen die Fortsetzung der werkstattgebundenen Ausbildung. Jedoch stößt die Durchführung der ergänzenden Praxiseinsätze durch die Covid-19-bedingten Auflagen (z.B. nur eine Person pro Fahrzeug, Kohorten-Trennung) an Ihre Grenzen, da viele Auszubildenden nur bedingt auf ein eigenes Fahrzeug zugreifen können und somit nicht an den Einsätzen auf den Baustellen teilnehmen können. Die Ausbildung findet daher bis auf Weiteres in der Ausbildungswerkstatt statt.

Arbeitssicherheit

Entsprechend ihrer HSE-Grundsätze legt die HAW-Gruppe größten Wert auf das Thema Arbeitssicherheit. Daher ist es für die Unternehmen selbstverständlich, dass sie ein Arbeitsumfeld schaffen, das die Gesundheit und Sicherheit eines jeden, der an ihren Aktivitäten beteiligt ist, schützt. Das schließt neben den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die Mitarbeitenden ihrer Partnerfirmen ein. Dies ist seit langem fester Bestandteil der Unternehmensgrundsätze und Ausdruck des Handelns.

Sämtliche Unfälle werden in der HAW-Gruppe zentral erfasst. Unfälle mit Ausfallzeiten und medizinischen Behandlungen (ohne Diagnostik und Erste-Hilfe-Leistungen) werden durch die Kennzahl TRIF dargestellt. Diese Kennzahl erfasst neben den eigenen Arbeitsunfällen auch die Unfälle der Partnerfirmen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum hat sich der TRIF deutlich von 4,1 auf 2,6 verbessert. In der HAW selbst gab es keinen Unfall und somit einen TRIF von 0,0.

Sowohl für Baustellenkontrollen, die von Projektleitungen und Führungskräften auf den Baustellen der Partnerfirmen durchgeführt werden, als auch für das Last Minute Risk Assessment, mit dem die Mitarbeitenden unmittelbar vor der Ausführung risikoträchtiger Tätigkeiten noch einmal selbst überprüfen und dokumentieren, dass die Rahmenbedingungen sicher sind, gibt es nun IT-Lösungen. Damit werden das Erstellen und Dokumentieren erheblich erleichtert und bietet zudem die Möglichkeit einer Auswertung. Häufungen von sicherheitsrelevanten Themen können so schnell erkannt und Maßnahmen zum Schutz entwickelt werden.

Gesundheitsmanagement

Das Gesundheitsmanagement unterstützte die Mitarbeitenden, die vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie auftretenden medizinischen und psychologischen Herausforderungen zu bewältigen. So informierte der Betriebsarzt zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und zum Stand der Covid-19-Impfungen. Zusätzlich wurden durch die Mitarbeiterberatung und den Betriebsarzt Gesprächsangebote für Mitarbeitende, die sich durch häufiges Arbeiten im Homeoffice mental belastet fühlen, geschaffen. Im Herbst wurde unter strengen Hygieneauflagen eine umfangreiche Gripeschutzimpfung angeboten.

Integration von Menschen mit Behinderung

Im Jahr 2020 hat die HAW-Gruppe die gesetzlich vorgeschriebene Schwerbehindertenquote von mindestens 5 % mit 6,1 % deutlich überschritten. Die HAW arbeitet weiterhin daran, die Bedingungen im Unternehmen zur Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiter zu verbessern.

7 Gesellschaftliche Verantwortung

Sponsoring

Die HAW-Gruppe hat das Ziel, ihre langjährigen Engagements im Sinne einer nachhaltigen Sponsoringstrategie trotz weiterer Effizienzanforderungen grundsätzlich fortzusetzen. Hierbei konzentrieren sich die HAW und die HAWN auf soziale und kulturelle Leuchtturmprojekte, während die SHNG und die HANG sportliche Leuchtturmprojekte und lokale Aktivitäten fördern. Covid-19-bedingt gab es in diesem Jahr erhebliche Veränderungen:

Das Schleswig-Holstein Musikfestival wurde wegen der Covid-19-Pandemie abgesagt und durch den „Sommer der Möglichkeiten“ ersetzt, der allerdings durch eine deutlich geringere Anzahl an Konzerten sowie eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten geprägt war, was sich auch u.a. in den gemessenen Medienkontakten niederschlug. Nachdem im Frühjahr auch der Verkauf der Obdachlosenzeitung „Hinz&Kunzt“ in der Metropolregion Hamburg zeitweise ausgesetzt wurde, konnte der Verkauf in der zweiten Jahreshälfte wieder aufgenommen werden. Die Initiative hat im Rahmen von Covid-19 von einem hohen Maß an Solidarität profitiert. Über die Fortsetzung des HAW-Engagements wurde mehrfach positiv in den regionalen Medien berichtet.

Der 20. SH Netz Cup wurde aufgrund der Covid-19-Vorgaben auf das Wochenende des 18. Oktober verlegt. Nur dank sehr strenger Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen konnte die Veranstaltung überhaupt durchgeführt werden. So fanden die Wettbewerbe und die Konzerte unter stark eingeschränkter Beteiligung statt, denn die einzelnen Veranstaltungen wurden jeweils nur für einige hundert Personen geöffnet. Aufgrund einer breiten Medienberichterstattung blieb allerdings die Zahl der gemessenen Kontakte auf dem Vorjahresniveau, sodass die kommunikativen Ziele trotz aller Schwierigkeiten erreicht werden konnten.

Fortgesetzt wurde die Zusammenarbeit mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein. Als Hauptförderer bei „Kein Kind ohne Sport!“ unterstützte die SHNG auch 2020 die öffentlichkeitswirksamen Übergaben von Förderpaketen für Sportvereine in vielen kleinen Dörfern. Diese Übergaben wurden Covid-19-bedingt größtenteils in die zweite Jahreshälfte verlegt und fanden teilweise erst im Dezember im Rahmen einer „Nikolaus-Tour“ unter angemessenen Hygieneeinschränkungen statt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2021/822
- öffentlich -	Datum:	10.03.2021
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
NAH.SH GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß den aus der beigefügten Synopse ersichtlichen Änderungen wird zugestimmt.

Der Veräußerung der NAH.SH Geschäftsanteile des Zweckverbandes ÖPNV des Kreises Steinburg an den Kreis Steinburg wird zugestimmt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist ebenso wie die anderen Kreise und kreisfreien Städte mit 3,33 % (= 867,00 €) am Stammkapital der NAH.SH GmbH (NAH.SH) in Höhe von 26.010,00 € beteiligt. Hauptgesellschafter der NAH.SH ist das Land Schleswig-Holstein mit einer Beteiligung von 50 % (=13.005,00 €).

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums und der NAH.SH hat die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der NAH.SH erarbeitet und einen neuen Vertragsentwurf erstellt. Neben einigen redaktionellen Änderungen sind insbesondere folgende Anpassungen vorgesehen:

1. Anpassung des § 3 „Gegenstand des Unternehmens“ im Zusammenhang mit der Einrichtung eines „Kompetenzzentrums Mobilität“ bei der NAH.SH.
2. Übertragung der Geschäftsanteile des „Zweckverbandes ÖPNV des Kreises Steinburg“ auf den Kreis Steinburg. Für diese Übertragung ist § 26 des Gesellschaftsvertrages anzupassen. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3. Mit der Neufassung des § 15 wird der ursprüngliche NAH.SH-Beirat durch einen neuen Beirat, in dem die Unternehmen, die öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein anbieten, vertreten sind, ersetzt.

Die zuständige Fachgruppe Mobilität des Kreises hat keine Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags erhoben.

Die Synopse und der geänderte Gesellschaftsvertragstext wurden bereits durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Referat IV 36 – Kommunalaufsicht) geprüft.

Die Änderung des Gesellschaftszwecks ist gemäß § 108 GO SH bei der Kommunalaufsicht anzeigepflichtig; diese hat die vorgeschlagenen Änderungen geprüft und bereits auf ihr Widerspruchsrecht verzichtet.

Die Beschlussfassung fällt nach § 8 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, weil die Höhe der Beteiligung an der NAH.SH GmbH lediglich bei 867,00 Euro liegt, also unterhalb der Grenze von 25.000,00 Euro.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Gesellschaftsvertrag NAH.SH_Stand 02.03.2021

GesV-NAH.SH_Synopse_Stand 02.03.2021

ENTWURF: Stand 02.03.2021

Gesellschaftsvertrag

der

Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) in Kiel

§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist Kiel.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastrukturalaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen.

- (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere:
- a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen,
 - b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen,
 - c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,
 - d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,
 - e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,
 - f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,
 - g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,
 - h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt
- | | |
|------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit | 13.005,00 € |
| b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit | 867,00 € |
| c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit | 867,00 € |
| d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit | 867,00 € |
| e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit | 867,00 € |
| f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit | 867,00 € |
| g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit | 867,00 € |
| h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit | 867,00 € |
| i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit | 867,00 € |
| j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit | 867,00 € |
| k) der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit | 867,00 € |
| l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit | 867,00 € |
| m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit | 867,00 € |
| n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit | 867,00 € |
| o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit | 867,00 € |
| p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit | 867,00 €. |
- (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§ 6
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.

§ 8**Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.

Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.

- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.
- (6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat be-

kannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden

§ 9

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.
- (2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.
- (3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 10**Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.
- (2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 11**Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen

und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.

- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

§ 13

Befugnisse des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind:
- a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan,
 - b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen,
 - c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr,
 - d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung -nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten,

- e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
 - f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen,
 - g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen,
 - h) der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,
 - i) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,
 - j) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,
 - k) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- (3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.

§ 15

Beirat

- (1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.
- (2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw.

einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.

- (3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.
- (5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirates zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.
- (8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden.

- (3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.

§ 18

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis,
- c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,
- i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,
- j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

§ 19**Partnerschaftliches Verhalten**

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16 einzuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

§ 20**Rechnungslegung**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.
- (3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den

Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.

- (4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 21

Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht

- (1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.
- (2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.

§ 22

Veröffentlichung der Bezüge

Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Beteiligungsbericht des Landes und im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.

§ 23**Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft**

- (1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.
- (3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen.

§ 24**Prüfungsrecht**

- (1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.
- (2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.

§ 25**Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung**

- (1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.
- (2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i. V. m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben.

Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgeschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgeschafter nicht.

§ 26

Verkauf von Geschäftsanteilen

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgeschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.

§ 27

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.
- (4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.

- (5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 28

Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.

§ 29

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Gesellschaftsvertrag der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) in Kiel – Änderungsentwurf vom 02.03.2021

In den Entwurf wurden Regelungen gemäß § 102 (2) Gemeindeordnung aufgenommen.

Abgestimmt mit der Kommunalaufsicht des Landes.

Formulierung alt (Fassung vom 08. Oktober 2014)	Formulierung neu (Stand 19.01.2021)	Erläuterung
§ 1 Firma Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).	§ 1 Firma Die Gesellschaft führt die Firma Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH).	-
§ 2 Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist Kiel.	§ 2 Sitz der Gesellschaft Sitz der Gesellschaft ist Kiel.	-
§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Die Gesellschaft ist die Einrichtung, die nach Übertragung durch das Land Schleswig-Holstein die Planung, die Organisation und die Abwicklung für die Aufgabe des Landes, eine ausreichende Bedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein sicherzustellen, wahrnimmt. Die Planung, die Organisation und die Abwicklung erfolgt in enger Abstimmung mit den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr. (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein insbesondere: a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen, b) eine landesweite Konzeption für den Schienenpersonennahverkehr zu erstellen, c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten, d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren, e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln, f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur	§ 3 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Koordination und die nachhaltige Weiterentwicklung der öffentlichen Mobilität für Schleswig-Holstein sowie die Planung, die Organisation und die Abwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schleswig-Holstein. Hierzu gehören u. a. die Themenbereiche Angebot, Tarif, Vertrieb und Kommunikation wie auch zugehörige Unterstützungsfunktionen z.B. im Bereich der Bestellung, der Finanzierung, der Förderung, der Infrastruktur, der Einnahmeaufteilung, der Marktforschung, des Controllings, des Betriebs-, Erlös-, Daten-, Vertrags-, Projekt-, Chancen-/Risiko- und Gremienmanagements und der Interessenvertretung. Die Gesellschaft wirkt gemeinsam mit ihren Gesellschaftern auf eine einheitlich gesteuerte Kommunikation des ÖPNV in Schleswig-Holstein hin. Sie kann in den o. a. Themenbereichen Kooperationen eingehen und operative Dienstleistungen für ihre Gesellschafter und weitere Akteure des öffentlichen Personenverkehrs übernehmen. (2) Aufgabe der Gesellschaft ist es, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein und eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft insbesondere: a) die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs vorzubereiten und die Leistungserbringung zu überprüfen, b) landesweite Konzeptionen für den Schienenpersonennahverkehr	Abs. (1) Das Land Schleswig-Holstein möchte ein „Kompetenzzentrum Mobilität“ bei der NAH.SH GmbH ansiedeln. Der Aufsichtsrat hat die Gründung des KC Mobilität am 29.11.2020 beschlossen. Das KC Mobilität soll Kommunen bei sämtlichen Belangen rund um das Thema Mobilität unterstützen. Hierfür ist eine Erweiterung des Gesellschaftszweckes erforderlich. Die Gesellschaft erfüllt den öffentlichen Zweck (Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, (2) Nr. 1). Abs. (2) Ergänzt wurde der Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Land und NAH.SH. Einige redaktionelle/klarstellende Änderungen.

<p>Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,</p> <p>g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den Nahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,</p> <p>h) die kommunalen Aufgabenträger zu beraten.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.</p>	<p>zu erstellen,</p> <p>c) den landesweiten Nahverkehrsplan vorzubereiten,</p> <p>d) den Schienenpersonennahverkehr und den übrigen öffentlichen Personennahverkehr landesweit und über die Landesgrenzen hinaus, insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu koordinieren,</p> <p>e) Konzeptionen mit anderen Verkehrs- und Tarifräumen, insbesondere mit dem Hamburger Verkehrs- und Tarifraum, zu entwickeln,</p> <p>f) Vorschläge zur Optimierung der Tarifstruktur Schienenpersonennahverkehr/ übriger öffentlicher Personennahverkehr zu erarbeiten,</p> <p>g) Aufgaben mit überregionaler Ausstrahlung zu erfüllen, die über die Zuständigkeiten der einzelnen Gesellschafter als Aufgabenträger hinausgehen und deren Erledigung dazu dient, dass die Fahrgäste den öffentlichen Personennahverkehr als einheitliches System wahrnehmen,</p> <p>h) die kommunalen Aufgabenträger zu unterstützen und zu beraten.</p> <p>(3) Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft sich auf allen Gebieten betätigen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und Zweigniederlassungen errichten.</p>	
<p>4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	-
<p>5 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.</p> <p>(2) Von dem Stammkapital übernimmt</p> <p>a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit 13.005,00 €</p> <p>b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit 867,00 €</p> <p>c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit 867,00 €</p>	<p>5 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 26.010,00 €.</p> <p>(2) Von dem Stammkapital übernimmt</p> <p>a) das Land Schleswig-Holstein den Geschäftsanteil Nr. 1 mit 13.005,00 €</p> <p>b) der Kreis Dithmarschen den Geschäftsanteil Nr. 2 mit 867,00 €</p> <p>c) der Kreis Herzogtum Lauenburg den Geschäftsanteil Nr. 3 mit 867,00 €</p>	<p>Abs. (2) als neuer Gesellschafter ist hier bereits der Kreis Steinburg (Buchstabe k) als neuer Gesellschafter aufgeführt (bislang: Zweckverband ÖPNV des Kreises Steinburg). Die notarielle Beurkundung des neuen Vertrages soll gleichzeitig mit der Abstimmung über die Aufnahme des Kreises Steinburg und die Veräußerung der Gesellschafteranteile vom Zweckverband ÖPNV des</p>

<p>d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit 867,00 € e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit 867,00 € f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit 867,00 € g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit 867,00 € h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit 867,00 € i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit 867,00 € j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit 867,00 € k) der Zweckverband ÖPNV Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit 867,00 € l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit 867,00 € m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit 867,00 € n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit 867,00 € o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit 867,00 € p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit 867,00 €. (5) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.</p>	<p>d) der Kreis Nordfriesland den Geschäftsanteil Nr. 4 mit 867,00 € e) der Kreis Ostholstein den Geschäftsanteil Nr. 5 mit 867,00 € f) der Kreis Pinneberg den Geschäftsanteil Nr. 6 mit 867,00 € g) der Kreis Plön den Geschäftsanteil Nr. 7 mit 867,00 € h) der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Geschäftsanteil Nr. 8 mit 867,00 € i) der Kreis Schleswig-Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 9 mit 867,00 € j) der Kreis Segeberg den Geschäftsanteil Nr. 10 mit 867,00 € k) der Kreis Steinburg den Geschäftsanteil Nr. 11 mit 867,00 € l) der Kreis Stormarn den Geschäftsanteil Nr. 12 mit 867,00 € m) die Landeshauptstadt Kiel den Geschäftsanteil Nr. 13 mit 867,00 € n) die Stadt Flensburg den Geschäftsanteil Nr. 14 mit 867,00 € o) die Hansestadt Lübeck den Geschäftsanteil Nr. 15 mit 867,00 € p) die Stadt Neumünster den Geschäftsanteil Nr. 16 mit 867,00 €. (3) Die Zusammenarbeit der Gesellschafter ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.</p>	<p>Kreises Steinburg (ZV ÖPNV) an den Kreis Steinburg erfolgen. Damit die Gesellschafteranteile an den Kreis Steinburg veräußert werden können, muss § 26 Veräußerung von Geschäftsanteilen geändert werden (vgl. § 26). Der Kreis Steinburg ist in den Vertragstext aufgenommen worden auch wenn dies für die Zeit zwischen Beschlussfassung über die Neufassung des GesV einerseits und der Übertragung des Geschäftsanteils unrichtig ist. Diese Unrichtigkeit wird mit der Übertragung sofort beseitigt. Abs. (3) die bisher fehlerhaft Nummerierung wurde korrigiert.</p>
<p>§ 6 Organe Die Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 6 Organe Die Organe der Gesellschaft sind a) die Geschäftsführung, b) der Aufsichtsrat, c) die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>-</p>
<p>§ 7 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. (2) Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht sie aus mehreren Personen, vertreten je zwei die Gesellschaft gemeinsam oder eine gemeinsam mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen. (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. Die Anstellungsverträge werden von der</p>	<p>§ 7 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung besteht aus einer Person. (2) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft allein. (3) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung gemäß § 18 Buchstabe e) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von höchstens fünf Jahren, im Falle der Erstbestellung von höchstens drei Jahren. Eine – auch mehrfache – Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. (4) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit</p>	<p>Abs. (1) und Abs. (2) gemäß Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein Nr. 4.2.1 angepasst. Abs. (3) ff. klarstellende und redaktionelle Anpassungen. Abs. (4) Im Vorgriff auf eine Überarbeitung der Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung, die im nächsten Schritt erfolgen soll, wurde hier bereits die neue Bezeichnung „Geschäftsweisung für die Geschäftsführung“ aufgenommen.</p>

<p>bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates für eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren abgeschlossen. Eine wiederholte Anstellung ist zulässig.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung handelt auf der Grundlage von Arbeitsrichtlinien, die gemäß § 18 Buchstabe k) von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über die Situation des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.</p> <p>(6) Die Aufgaben der Geschäftsführung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen sowie den Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung.</p>	<p>der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, eines Aufgabenübertragungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Gesellschaft, den Beschlüssen der Organe und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Geschäftsführung hat darüber hinaus einmal jährlich zusammen mit dem Jahresabschluss über den Stand des öffentlichen Personennahverkehrs in Schleswig-Holstein zu berichten.</p>	
<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder</p>	<p>§ 8 Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden vom Land Schleswig-Holstein und je ein Mitglied von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr entsandt. Die kreisfreien Städte und die Kreise oder deren Zweckverbände bestimmen das von ihnen zu entsendende Mitglied jeweils durch Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter der jeweiligen Gruppe, wobei jeder Gesellschafter eine Stimme hat. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung der entsendungsberechtigten Gesellschafter gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet. Für jedes Mitglied wird von den jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschaftern zugleich ein Vertretungsmitglied bestimmt, das im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertritt.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und ihrer Vertretungsmitglieder dauert bis zum Ende derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das dritte volle Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit</p>	<p>Abs. (1) und Abs. (2) zusammengelegt und konkretisiert.</p> <p>Abs. (3) ff. neu nummeriert inkl. kleiner redaktioneller Änderungen.</p> <p>Abs. (7) ergänzt.</p>

<p>Ersatzmitglieder entsandt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder oder ihre Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die übrigen Gesellschafter hierüber unterrichtet.</p> <p>(5) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.</p> <p>(6) Dem Aufsichtsrat sind je ein nicht stimmberechtigter Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.</p> <p>(7) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.</p>	<p>beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates oder Vertretungsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so werden für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder neue Mitglieder bzw. Vertretungsmitglieder entsandt.</p> <p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vertretungsmitglieder können ohne Angabe von Gründen von den entsendungsberechtigten Gesellschaftern abberufen werden bzw. können das Amt ohne Angabe von Gründen vor Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsrates niederlegen. Die Abberufung bzw. die Niederlegung erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung, die die Gesellschafter hierüber unterrichtet.</p> <p>(4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Land Schleswig-Holstein, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende wird von den kreisfreien Städten sowie den Kreisen oder deren Zweckverbänden als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr bestimmt.</p> <p>(5) Dem Aufsichtsrat ist je ein Vertreter des Städtebundes und des Gemeindetages beigeordnet. Sie nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil.</p> <p>(6) Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die mehrere Mitglieder entsenden, sollen zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden. Die Gesellschafter der Träger der öffentlichen Verwaltung, die nur ein Mitglied entsenden, sollen für jede zweite Amtszeit des Aufsichtsrates eine Frau entsenden. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist; dies ist bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die §§ 394 und 395 AktG sind entsprechend anzuwenden</p>	
<p>§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 9 Einberufung des Aufsichtsrates</p>	<p>Abs. (1) Tagungshäufigkeit ergänzt und Absatz in 2</p>

<p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.</p> <p>Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden.</p> <p>(2) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.</p>	<p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Jedes stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, die Einberufung des Aufsichtsrates unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe eines Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf bis zu sieben Kalendertage verkürzt werden. Einberufung und Versand der Unterlagen erfolgen digital.</p> <p>(3) Die Sitzung kann als Videokonferenz, in Ausnahmefällen auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Aufsichtsratssitzungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.</p> <p>(4) In Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende von einer Sitzung absehen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates ist hiervon Kenntnis zu geben.</p>	<p>Absätze geteilt. Frist für Unterlagenversand angepasst.</p> <p>Abs. (3) neu eingefügt: AR-Sitzung auch als Videokonferenz möglich.</p>
<p>§ 10 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied anwesend sind.</p>	<p>§ 10 Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder bzw. der sie vertretenden Vertretungsmitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden, ersatzweise das Vertretungsmitglied, anwesend sind. Im Falle</p>	<p>Abs. (1) konkretisiert bzw. ergänzt.</p>

<p>(2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p>	<p>einer telekommunikativen (fernmündlich oder per Videokonferenz) Beschlussfassung sind die Mitglieder anwesend, wenn sie zugeschaltet sind.</p> <p>(2) Stellt sich nach ordnungsmäßiger Einberufung die Beschlussunfähigkeit heraus, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der beschlussunfähigen Sitzung, stattzufinden hat. Diese Aufsichtsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p>	
<p>§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Vertretungsmitgliedes.</p> <p>(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. (2) verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, das sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.</p> <p>(4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.</p>	<p>§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten satzungsmäßigen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des vom Land bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des für diese oder diesen bestimmten Vertretungsmitgliedes.</p> <p>(3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können, sofern auch das Vertretungsmitglied nach § 8 Abs. 1 verhindert ist, dadurch an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.</p> <p>(4) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende unterzeichnet und die von der Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, den beigeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch den Gesellschaftern zugeleitet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ist nicht in einer Sitzung abgestimmt worden, ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur innerhalb einer Frist</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen und Ergänzung Abs. (5)</p>

	von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.	
§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. (2) Barauslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Näheres wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.	§ 12 Vergütung des Aufsichtsrates Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.	Abs. (2) gelöscht.
§ 13 Befugnisse des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.	§ 13 Befugnisse des Aufsichtsrates Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder werden durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung bestimmt. Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts Anderes vorsieht, insbesondere die in den §§ 111 Abs. 1 bis 4, 112 und 171 Aktiengesetz vorgesehenen Aufgaben.	-
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Einwilligung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind: a) Verabschiedung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Abweichung von dem Wirtschaftsplan, b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen, c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, d) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, § 18 Buchstabe e) bleibt davon unberührt, e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen, g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, h) Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle	§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrates (1) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden, sofern und soweit sie nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind: a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, Änderung des Wirtschaftsplanes und Abweichung von dem Wirtschaftsplan, b) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat beschlossene Grenze übersteigen, c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über unbewegliche Sachen und Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, d) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder ordentliche Kündigung - nicht aber die außerordentliche Kündigung- der Arbeitsverträge von Arbeitnehmern der Gesellschaft, die eine in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festgelegte Verfügungsgrenze überschreiten, e) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb, f) Gewährung von Versorgungsansprüchen und Sozialleistungen, g) Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme	Abs. (1) redaktionelle Überarbeitung sowie Ergänzung der Buchstaben h), j) und k). Abs. (2) wurde an die Grundsätze zur Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages angepasst. Diese sind: a) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, nicht die Gesellschafterversammlung. b) Die Kontrolle über die Gesellschaft obliegt der Beteiligungsverwaltung des Hauptgesellschafters (Land Schleswig-Holstein). Abs. (3) konkretisiert gemäß Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2) Nr. 7. Abs. (4), lit. k) Im Vorgriff auf eine Überarbeitung der Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung, die im nächsten Schritt erfolgen soll, wurde hier bereits die neue Bezeichnung „Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung“ aufgenommen.

<p>Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird und die Ministerin bzw. der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr rechtlich zuständig ist bzw. sich die abschließende Zeichnung gemäß Arbeitsrichtlinien vorbehalten hat,</p> <p>i) die Anstellung und Kündigung der Geschäftsführung, die Festlegung der Bedingungen ihrer Anstellungsverträge sowie deren Änderungen.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte beschließen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan vor.</p>	<p>von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, der Abschluss, die Änderung, die Aufhebung oder die Kündigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung,</p> <p>h) Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Dazu gehören insbesondere alle Angelegenheiten, in denen die Gesellschaft gemäß § 3 für das Land Schleswig-Holstein als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr tätig wird,</p> <p>i) die Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Beirat,</p> <p>j) die Erstellung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.</p> <p>k) Der Aufsichtsrat kann weitere Angelegenheiten bestimmen oder Wertgrenzen für Angelegenheiten festlegen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung legt alljährlich nach Abstimmung mit dem Land rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat den nach sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein § 12 erstellten Wirtschaftsplan vor.</p>	
<p>§ 15 Beirat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der sie in Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs, berät.</p> <p>(2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von der Ministerin bzw. dem Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr und der Ministerin bzw. dem Minister für Natur und Umwelt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates entsandt wird. Die weiteren Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt. Die Mitglieder sollen Fachleute auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere des Schienenpersonennahverkehrs sein.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Aufsichtsrates. Für die Abberufung, Abwahl, Ersatzwahl und Niederlegung des Mandats gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend. Notwendige schriftliche Erklärungen sind gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzugeben.</p>	<p>§ 15 Beirat</p> <p>(1) Zur Wahrung der Interessen der Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, hat die Gesellschaft einen ständigen Beirat der Verkehrsunternehmen. Dieser begleitet aktuelle Diskussionen der Gesellschaft, insbesondere im Bereich Tarif und Vertrieb, und spricht Empfehlungen an die Geschäftsführung aus. Gleichzeitig dient der Beirat auch der Information der Verkehrsunternehmen über Projekte der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die Bahn- und Busunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif anwenden, entsenden jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung in den Beirat. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung und ggf. weitere Personen in den Sitzungen des Beirates als Gast vertreten.</p> <p>(3) Der Beirat soll kalenderhalbjährlich tagen. Die Sitzungen werden durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres mit den Verkehrsunternehmen koordiniert. Sie</p>	<p>Der ursprüngliche Beirat wird durch einen neuen Beirat der Verkehrsunternehmen, die öffentlichen Personenverkehr in Schleswig-Holstein anbieten, ersetzt.</p> <p>Ziel ist es, den fachlichen Austausch in einem formellen Gremium auszubauen und damit die Zusammenarbeit im Verbund zu stärken.</p> <p>Der fachliche Austausch mit Mitgliedern des ursprünglichen Beirates (z. B. IHK, Touristische Einrichtungen, Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung) ist über andere etablierte Fachgremien bzw. Gesprächsformate weiterhin sichergestellt.</p>

<p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(5) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Barauslagen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden. Näheres wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.</p>	<p>finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung wird vier Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung versandt. Die Sitzungsunterlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Die Vorbereitung der Sitzungen obliegt der Geschäftsführung der Gesellschaft.</p> <p>(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und spricht daraufhin seine Empfehlungen aus.</p> <p>(5) Über die Sitzungen des Beirates wird durch die Gesellschaft eine Niederschrift gefertigt.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Beirats zu Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast einladen.</p> <p>(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft bedarf.</p> <p>(8) Der Beirat übt seine Tätigkeit unentgeltlich aus.</p>	
<p>§ 16 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung mit entsprechenden Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von dem Vertretungsmitglied geleitet.</p>	<p>§ 16 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Entsprechende Vorlagen sind im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Frist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausnahmsweise auf bis zu sieben Kalendertage abgekürzt werden.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht. Die Durchführungsform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ein Widerspruch muss spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form erfolgen. Bei Gesellschafterversammlungen, zu denen unter Verkürzung der Ladungsfrist eingeladen wird, verkürzt sich die Widerspruchsfrist auf drei Kalendertage.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll zu Beginn eines</p>	<p>Abs. (1) Tagungshäufigkeit ergänzt und Frist für Unterlagenversand angepasst.</p> <p>Abs. (3) neu eingefügt: GV-Sitzung auch als Videokonferenz möglich.</p> <p>Abs. (5) gemäß § 102, Abs. (2) Nr. 4 eingefügt.</p>

	<p>jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung stattfinden. Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle der Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(5) Die kreisfreien Städte, Kreise oder deren Zweckverbände werden in der Gesellschafterversammlung durch ihre gesetzliche Vertreterin bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.</p>	
<p>§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Gesellschafter bestimmen einen ihrer Mitarbeiter, der die Rechte und Pflichten des jeweiligen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung wahrnimmt. Im Verhinderungsfalle kann ein Gesellschafter sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.</p> <p>(2) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterschreibt. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung zu übersenden.</p> <p>(3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch Telefax. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von</p>	<p>§ 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter bevollmächtigen oder eine schriftliche Stimmbotschaft überreichen. Je nominell 51,00 € des Stammkapitals gewähren eine Stimme. Das Land hat jedoch bei einer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 13.005,00 € 256 Stimmen.</p> <p>(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Niederschrift bzw. eine Abschrift des notariellen Protokolls ist jedem Gesellschafter von der Geschäftsführung digital zu übersenden.</p> <p>(3) In Einzelfällen kann von einer Sitzung abgesehen werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht, sich alle an der Abstimmung beteiligen und dies vom Gesetz zugelassen ist. In diesen Fällen erfolgt die Abstimmung im schriftlichen Verfahren; zulässig ist auch eine digitale Stimmabgabe. Die Abstimmung wird von der Geschäftsführung herbeigeführt. Zur</p>	<p>Abs. (1), (2) und (3) redaktionell überarbeitet bzw. konkretisiert.</p>

<p>sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.</p>	<p>Gültigkeit ist es erforderlich, dass die Abstimmung innerhalb der von der Geschäftsführung festzulegenden Frist erfolgt. Das Abstimmungsergebnis ist jedem Gesellschafter innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Niederschrift angefochten werden.</p>	
<p>§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über</p> <p>a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes,</p> <p>c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,</p> <p>d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,</p> <p>f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,</p> <p>h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,</p> <p>i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,</p> <p>j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,</p> <p>k) die Arbeitsrichtlinien für die Geschäftsführung,</p> <p>l) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p>	<p>§ 18 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über</p> <p>a) Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses oder die Deckung des Verlustes und nimmt den Lagebericht zur Kenntnis,</p> <p>c) die Wahl des Abschlussprüfers gem. § 318 des Handelsgesetzbuches für den kommenden Jahresabschluss,</p> <p>d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,</p> <p>e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,</p> <p>f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>g) die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,</p> <p>h) die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen,</p> <p>i) den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen,</p> <p>j) die Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren,</p> <p>k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.</p>	<p>Buchstabe k) gelöscht, da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung überwacht (vgl. § 13 und § 14 Abs. (1) Buchstabe k)).</p>
<p>§ 19 Partnerschaftliches Verhalten</p> <p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16</p>	<p>§ 19 Partnerschaftliches Verhalten</p> <p>Die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sollen jeweils im Einvernehmen aller Beteiligten erfolgen. Sofern die kreisfreien Städte sowie die Kreise oder deren Zweckverbände als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr einstimmig zu einem Tagesordnungspunkt der Gesellschafterversammlung den Antrag auf erneute Beratung stellen, ist dem stattzugeben mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit in der nächsten gemäß § 16</p>	<p>-</p>

<p>einzuuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p>	<p>einzuuberufenden Gesellschafterversammlung abschließend zu entscheiden ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.</p>	
<p>§ 20 Rechnungslegung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, zu berichten.</p>	<p>§ 20 Rechnungslegung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen.</p> <p>(2) Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches - unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung - ausgewiesen. Auszuweisen sind auch die in § 65 Abs. 1 Nr. 5, Halbsatz 3 Buchstabe a) – d) LHO genannten Angaben. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Abs. 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Ergebnisverwendung zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung, verbunden mit einer Beschlussempfehlung, schriftlich zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.</p> <p>(4) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des</p>	<p>Abs. (1) Frist ergänzt. Dieser Absatz enthält Vorgabe aus Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2), Nr. 6.</p> <p>Abs. (2) neu entsprechend den Anforderungen aus der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2), Nr. 8.</p> <p>Abs. (4) ergänzt.</p>

	<p>Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.</p> <p>§ 21 Erklärung zum Corporate Governance Kodex, Corporate Governance Bericht</p> <p>(1) Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären jährlich, dass den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist dauerhaft öffentlich zugänglich (z.B. auf der Internetseite des Unternehmens) zu machen und als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.</p> <p>(2) In dem von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat jährlich veröffentlichten Corporate Governance Bericht werden neben der Erklärung nach Absatz 1 auch die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung und jedes Mitglieds des Aufsichtsrates individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen in allgemein verständlicher Form dargestellt. Bei Mitgliedern der Geschäftsführung werden auch Leistungen angegeben, die dem Mitglied bzw. früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind. Bei der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden auch die vom Unternehmen an das jeweilige Mitglied gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben.</p>	<p>Paragraph neu eingefügt.</p>
	<p>§ 22 Veröffentlichung der Bezüge</p> <p>Die Angaben nach § 65 Abs. 1 LHO Nr. 5 werden auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlicht. Die Bezüge der Geschäftsführung werden außerdem im Beteiligungsbericht des Landes und im Bericht des Unternehmens zum Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ausgewiesen.</p>	<p>Paragraph neu entsprechend den Anforderungen aus der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein § 102, Abs. (2), Nr. 8.</p>
<p>§ 21 Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft</p> <p>(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den</p>	<p>§ 23 Ergebnisverwendung und Finanzierung der Gesellschaft</p> <p>(1) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Ein Fehlbetrag, soweit er durch die Aufgabenerledigung für den</p>	<p>Abs. (3) wurde ergänzt.</p>

<p>Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.</p>	<p>Gesellschafter Land Schleswig-Holstein entstanden ist, wird von diesem durch einen entsprechenden Zuschuss ausgeglichen.</p> <p>(3) Soweit die Gesellschaft für einen oder mehrere Gesellschafter Aufgaben wahrnimmt, ist eine gesonderte Finanzierungsregelung zu treffen.</p>	
<p>§ 22 Prüfungsrecht</p> <p>(1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.</p>	<p>§ 24 Prüfungsrecht</p> <p>(1) Die im § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte stehen dem Land Schleswig-Holstein zu, die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Bei Eingehen einer Beteiligung in Höhe von mehr als dem vierten Teil an den Anteilen an einem anderen Unternehmen ist § 65 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung zu beachten.</p>	-
	<p>§ 25 Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung</p> <p>(1) Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung ist die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats an die Beteiligungsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Landesrechnungshof gem. § 69 LHO gestattet.</p> <p>(2) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder sind unter Abbedingung ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 52 GmbHG i.V.m. § 116 und § 93 AktG berechtigt, Informationen und Unterlagen aus den Sitzungen des Aufsichtsrates zum Zwecke der Umsetzung des Informationsbedarfs gem. § 109 a Abs. 2 GO an die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter weiterzugeben. Die Beteiligungsverwaltungen der übrigen kommunalen Mitgesellschafter bedienen sich insoweit zur Sicherstellung der kommunalrechtlichen Rechte und Pflichten gem. § 109 a GO der kommunalen Aufsichtsratsmitglieder. Ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates besteht daher für die übrigen kommunalen Mitgesellschafter nicht.</p>	<p>Gem. § 65 Abs. 5 LHO haben die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen die zur Wahrnehmung der Aufgabe der Beteiligungsverwaltung erforderlichen Berichte der zuständigen Behörde, also dem FM, zu erstatten. Diese Vorschrift entspricht der für die Kommunen geltenden Regelung des § 104 Abs. 1 GO, der besagt, dass die Vertreter*innen, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung hin in das Organ oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten.</p> <p>Zudem haben die Gemeinden als Gesellschafter bereits über § 51a GmbHG ein Auskunfts- und Einsichtsrecht. Insofern kann sich die Beteiligungsverwaltung der jeweiligen Kommune problemlos über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren und so ihren Pflichten aus § 109a GO nachkommen, ohne diese Rechte in der</p>

		<p>Satzung festzuschreiben. Ebenso verfahren auch die Beteiligungsverwaltungen des Landes.</p> <p>Schließlich stehen diese Rechte der kommunalen Beteiligungsverwaltung unter dem Vorbehalt entgegenstehender Rechtsvorschriften. Aus diesem Grunde wird eine Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates grundsätzlich nicht möglich sein, da dieser, wie auch die Begründung zu § 109a GO ausführt, vertraulich tagt (§ 110 AktG).</p> <p>Zu Abs. (2): dieser Absatz wurde am 01.03.2021 ergänzt, um dem Wunsch der kommunalen Aufgabenträgern, Informationen zu erhalten, Rechnung zu tragen. Der Vorschlag ist mit der Kommunalaufsicht des Landes abgestimmt.</p>
<p>§ 23 Verkauf von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter oder deren Zweckverbände im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.</p>	<p>§ 26 Verkauf von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.</p> <p>(2) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Mitgesellschafter, kreisfreie Städte, Kreise oder deren Zweckverbände, im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr möglich.</p>	<p>Ergänzung in Abs. (2): Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist damit auch an kreisfreie Städte und Kreise möglich. Diese Änderung ist notwendig, um die Veräußerung der Gesellschafteranteile vom Zweckverband ÖPNV des Kreises Steinburg an den Kreis Steinburg zu ermöglichen. (vgl. § 5 Stammkapital)</p>
<p>§ 24 Kündigung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft am Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.</p> <p>(2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-</p>	<p>§ 27 Kündigung</p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von neun Monaten durch eingeschriebenen Brief an sämtliche übrigen Gesellschafter kündigen.</p> <p>(2) Kündigt ein Gesellschafter, so steht den anderen Gesellschaftern das Recht zu, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen (Übernahmerecht). Machen mehrere der übernahmeberechtigten Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil anteilig im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital. Kündigt der Gesellschafter Land Schleswig-</p>	<p>-</p>

<p>Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.</p> <p>(3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.</p> <p>(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.</p> <p>(5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.</p>	<p>Holstein die Gesellschaft, so ist die Gesellschaft aufgelöst.</p> <p>(3) Das Übernahmerecht kann von den Gesellschaftern innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt werden.</p> <p>(4) Die dem kündigenden Gesellschafter zustehende Vergütung bemisst sich nach dem Nennwert des Geschäftsanteils.</p> <p>(5) Wird das Übernahmerecht nicht fristgerecht ausgeübt oder lehnen alle Übernahmeberechtigten die Übernahme bereits vorher schriftlich ab, so ist die Gesellschaft aufgelöst.</p>	
<p>§ 25 Vermögensverteilung bei Aufteilung Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.</p>	<p>§ 28 Vermögensverteilung bei Aufteilung Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt deren Vermögen, soweit es über das Stammkapital hinausgeht, dem Land Schleswig-Holstein zu.</p>	
<p>§ 26 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.</p>	<p>§ 29 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, darüber hinaus im amtlichen Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt Schleswig-Holstein.</p> <p>(2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des GmbH-Gesetzes, in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(3) Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.</p>	<p>Lediglich neuer Paragraph sonst unverändert.</p>



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/834	
- öffentlich -	Datum: 18.03.2021	
Fachdienst IT- Management und Digitalisierung	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Kleinschmidt, Kevin	
Betrieb des IT Servicedesk durch den IT-Zweckverband Kommunit		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
22.04.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde stimmt der dauerhaften Übernahme von IT-Dienstleistungen durch den IT-Zweckverband „Kommunit“ zu.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Kolleginnen und Kollegen in der Fachgruppe IT-Management betreuen gegenwärtig mit einer Personalstärke von 12 Personen zuzüglich einer Fachgruppenleitung den kompletten IT-Betrieb der Kreisverwaltung. Hiervon sind 10 Personen technische Administratoren. Zum technischen Betrieb der Kreisverwaltung gehören mittlerweile über 830 Bildschirmarbeitsplätze (Ende 2019 waren es noch ca. 750 Arbeitsplätze). Durch den deutlichen Zuwachs an Arbeitsplätzen sowie den durch die Corona-Pandemie entstandenen zusätzlichen Aufgaben (z. B. Videokonferenzen, digitaler Sitzungsdienst, mobiles Arbeiten, priorisierte technische Betreuung des Gesundheitsamtes, Entwicklung und Betrieb der Covid-19 Datenbank) stehen für den Bereich des Servicedesk (Hotline, 1st-Level-Support, Erstellen und Verwalten von Tickets) nur noch maximal 1 Person zur Verfügung.

Dies hat zur Folge, dass eine durchgängige Besetzung der IT-Hotline bei gleichzeitiger Wahrnehmung der übrigen administrativen Aufgaben zeitweise nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die mit dem Servicedesk verbundenen Aufgaben durch den Zweckverband Kommunit betreiben zu lassen.

Grundlage liefert ein erstelltes Angebot der Kommunit für die Ausschreibung und Besetzung von 3 Vollzeitstellen und die damit verbundenen Kosten.

Bei der Kalkulation hat sich die Kommunit an die von Kreis vorgegebenen Rahmenparameter gehalten und zum Zwecke der Transparenz die Personalkostentabelle aus 2020 des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein als Basis der Personalkostenberechnung genommen.

Danach ergibt sich eine Kostenkalkulation gem. Anlage.

Mit dieser Maßnahme wäre eine Umwandlung von Personalkosten in Sachkosten verbunden. Sollte eine Besetzung der Stellen bereits im aktuellen Haushaltsjahr möglich sein, würden anteilige Kosten aus dem laufenden Budget erstattet.

Der Auftrag an die Kommunit würde auf Grundlage des bereits gültigen öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 21.01.2019 über die Bereitstellung von IT-Dienstleistungen ergehen.

Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über einen geplanten Beitritt zur Kommunit. Vielmehr entlastet sie den gegenwärtigen IT-Betrieb der Kreisverwaltung sowie die technische Betreuung der Arbeitsplätze durch das eigene Personal und sorgt für eine deutlich höhere Servicequalität bei den Mitarbeitenden der Kreisverwaltung. Sollte es zu einem Beitritt zur Kommunit kommen, könnten die Erfahrungen aus dieser Maßnahme eine Betriebsübernahme vereinfachen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen:

261.000 EUR p. a.; Mittel sind im Haushalt vorhanden

Anlage/n:

Kostenkalkulation gem. Angebot

Anlage 1

Um einen qualitativ hochwertigen Service anbieten zu können, wird von je einer EG-7, EG-8 sowie einer EG-10-Stelle ausgegangen. Insbesondere letztgenannte Stelle ist aus Sicht der KommuniT von Tragweite, stellt sie doch die Schnittstelle zwischen der Kreisverwaltung und KommuniT dar, übernimmt die Rolle eines Dispatchers und fungiert als Teamleiter innerhalb des Servicedesk.

Die daraus resultierenden Personalkosten belaufen sich auf 180.464,07 €, die sich gemäß Gemeinkostenzuschlag von 30% auf 234.603,29 € erhöhen. Für die Büroausstattung sowie die spezielle Telefontechnik (ACD Anlage) erhebt KommuniT nochmals analog zur Personalkostentabelle einen pauschalen Aufschlag von 10%. Dieser Aufschlag ist anzusetzen auf die Personalkosten inkl. der Personalgemeinkosten, so dass nochmals 23.460,33 € berücksichtigt werden müssen.

Die IT-Ausstattung stellt der Kreis.

Kalkulation:

Entgelt- gruppe	Personal- kosten	Gemein- kosten	Büroaus- stattung	IT-Ausstattung	Gesamtkosten	Tariferhöhung	Gesamt 2021
EG 07	55.083,41 €	16.525,02 €	7.160,84 €	0,00 €	78.769,28 €	771,17 €	79.540,44 €
EG 08	57.443,69 €	17.233,11 €	7.467,68 €	0,00 €	82.144,48 €	804,21 €	82.948,69 €
EG 10	67.936,97 €	20.381,09 €	8.831,81 €	0,00 €	97.149,87 €	951,12 €	98.100,98 €
					258.063,62 €	2.526,50 €	260.590,12 €